Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Copenhagen Infrastructure Partners

LANDESDIREKTION SACHSEN
Referat 34 | Raumordnung
[redacted]
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Deutschland

16. Juli 2025

Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für das Planfeststellungsverfahren „Batteriespeicher Freiberg“

[redacted]

hiermit stellen wir einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 16 Sächsische Landesplanungsgesetz vom Regionalplan Region Chemnitz 2024 für das Planfeststellungsverfahren „Batteriespeicher Freiberg“.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die entsprechende Begründung mit einer Anlage.

Als Ansprechpartner möchten wir Ihnen folgende Personen benennen:

[redacted]

Für Ihre Unterstützung Ihrerseits für eine zügige Durchführung des Verfahrens wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Geschäftsführung

[redacted]

Anlagen:

- U_17_ZAV_PFV_Batteriespeicher_Freiberg_20250716 im pdf-Format (Begründung zum Zielabweichungsverfahren)
- U_17_Anlage_1_ZAV_PFV_Batteriespeicher_Freiberg im pdf-Format (Anlage 1 zum Zielabweichungsverfahren)

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Planfeststellungsverfahren

„Batteriespeicher Freiberg“

Antrag auf Zielabweichung vom

Regionalplan Region Chemnitz 2024

Unterlage: U_17

Stand: 16.07.2025

aufgestellt:

CI V Gigastar ProjectCo GmbH

c/o Vistra (Germany) GmbH
Westendstraße 28
60325 Frankfurt am Main

……

[redacted]

Landschaftsplanungsbüro BeA
Zum Alten Forsthaus 26 | D- 07768 Hummelshain | T 0170-8270272 | E-Mail: Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 5

1.1 Anlass und Antrag 5

1.2 Lage des Plangebietes 5

1.3 Planungserfordernis 6

1.4 Abweichung zum Regionalplan Region Chemnitz 2024 8

2. BEGRÜNDUNG 10

2.1 Vorstellung des Vorhabens 10

2.2 Standortauswahl 11

2.3 Alternative Standortprüfung 13

2.3.1 Überregionale Betrachtung 13

2.3.2 Regionale Betrachtung 18

2.4 Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielstellung des Regionalplan Region Chemnitz 2024 24

3. FAZIT 30

4. LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS 32

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Übersichtsplan des Plangebietes
Abbildung 2:	Vergrößerter Auszug Regionalplan Chemnitz 2024 – Karte 1.1. Raumnut- zung
Abbildung 3:	Naturschutz- und wasserrechtliche Schutzgebiete
Abbildung 4:	Deutsches Höchstspannungsnetz 2024; Quelle: Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (VDE FNN)
Abbildung 5:	Vergrößerter Auszug Regionalplan Chemnitz 2024 – Karte 1.1 Raum-nutzung
Abbildung 6:	Karte mit alternativen Standorten
Abbildung 7:	Gestaltungsvorschlag Planungsverband Region Chemnitz vom 17.04.2025
Abbildung 8:	Restriktionsbereiche 50Hertz; MITNETZ und Leitungen
Abbildung 9:	Vergrößerter Auszug aus dem Regionalplan Region Chemnitz 2024, Karte 10 – Gebiete mit besonderer Bodenfunktion
Abbildung 10:	Auszug aus Bodenkarte 1:50.000, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Übersicht Biotoptypen des Plangebietes innerhalb der Vorrang- fläche Landwirtschaft

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Abkürzungsverzeichnis:

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
CIP	Copenhagen Infrastructure Partners
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EKP	Sächsische Energie- und Klimaprogramm 2021
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke
EU-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
Frauenhofer ISE	Frauenhofer Institut für Solare Energiesysteme
GW	Gigawatt
GWh	Gigawattstunde
kV	Kilovolt
LEP	Landesentwicklungsplan 2013
LfULG	Sächsisches Landesamt für Landwirtschaft und Geologie
MW	Megawatt
RPl RC 2024	Regionalplan Region Chemnitz 2024 2024
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsLPlG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
ZAV	Zielabweichungsverfahren

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Antrag

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und Betrieb eines Batteriegroßspeichers in Containerbauweise und eines kundeneigenen Umspannwerkes in der Gemeinde Oberschöna direkt am vorhandenen Umspannwerk Freiberg Nord nördlich der Ortslage Wegefarth und südlich der Staatsstraße S 205.

Vorhabenträger ist die CI V Gigastar Project Co GmbH, eine Tochtergesellschaft des 5. Flagship-Fonds von Copenhagen Infrastructure Partners (im Weiteren als CIP bezeichnet). Im Rahmen der globalen Klimaziele spielt CIP eine entscheidende Rolle bei der Förderung erneuerbarer Energien und der Unterstützung der Energiewende. Durch Investitionen in innovative und nachhaltige Energieprojekte trägt CIP dazu bei, die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen und die Umweltbelastung zu verringern. Der Ausbau erneuerbarer Energien gehört zu den Kernaufgaben von CIP, um eine nachhaltige und klimafreundliche Zukunft zu gewährleisten.

Mit Datum vom 12. Februar 2025 stellte der Vorhabenträger CIP bei der Landesdirektion Sachsen den Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 2 Nr .1 und Nr. 8 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Mit Schreiben vom 21.Feburar 2025 wurde von der Landesdirektion Sachsen die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens für den Batteriespeicher Freiberg mit einer (in der Endausbaustufe) installierten Leistung von 800 Megawatt (MW) und einer Gesamtkapazität von 3,2 Gigawattstunden (GWh) sowie für das dazugehörige Umspannwerk bestätigt.

Der Regionalplan Region Chemnitz 2024 (RPI RC 2024) weist die beplante Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Der Vorhabenträger beantragt aus diesem Grund die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens.

1.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet, in dem das Bauvorhaben durchgeführt werden soll, liegt im Bundesland Sachsen, im Landkreis Mittelsachsen, am Nordrand des Osterzgebirges, westlich der Stadt Freiberg, in der Gemeinde Oberschöna und dort nördlich der Ortschaft Wegefarth.

Das Plangebiet umfasst die unmittelbare Umgebung des Standortes des Umspannwerkes Freiberg Nord als Erweiterung in Richtung Norden und Süden. Der geplante Batteriegroßspeicher untergliedert sich in eine nördlich und eine südlich des bestehenden Umspannwerkes gelegene Teilfläche. Der südliche Teil des Plangebietes gehört zum Naturraum Unteres Osterzgebirge. Der nördlich anschließende Bereich liegt im Naturraum Mulde-Lösshügelland.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Direkt südlich, westlich und östlich grenzen an das Plangebiet „Ackerflächen“ an. Nördlich verläuft die Staatsstraße S 205. Südlich des Plangebietes, innerhalb der Ortschaft Wegefarth, befindet sich das Tal des Fließgewässers der Großen Striegis.

Die Gesamtfläche des Vorhabengebietes beträgt ca. 12,44 ha einschließlich der geplanten Kompensationsflächen.

Folgende Flurstücke bilden das Plangebiet:

Gemarkung Wegefarth, Flurstücke: 100/1, 100/5 und 101/1



Abbildung 1: Übersichtsplan des Plangebietes; Datengrundlage: OpenStreetMap

1.3 Planungserfordernis

Durch den zunehmenden Ausbau von Wind- und Solarenergie wird die Versorgungssicherheit des Netzes immer stärker von Speichertechnologien abhängig, die in der Lage sind, Strom zu speichern und bei Bedarf wieder ins Netz zu speisen. Batteriespeicher tragen dazu bei, Netzengpässe zu reduzieren, die durch den variierenden Einspeisegrad von Wind- und Solaranlagen entstehen. Darüber hinaus bieten Speicher die Flexibilität bei der Netzsteuerung, da sie Lastspitzen abfangen können und somit auch die Notwendigkeit von Reservekraftwerken reduzieren.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Laut aktuellen Studien ist in Deutschland ein deutlicher Ausbau der Batteriespeicherkapazität notwendig. So geht das Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme (ISE) in einem Positionspapier von 2022 von einer Kapazität von rund 100 GWh im Jahr 2030 aus, eine aktuelle Studie von Economics Frontier von Ende 2023 beziffert den erwarteten Zuwachs von damalig 1,4 GWh auf 57 GWh bis 2030 und auf 271 GWh bis 2050. Dieser massive Ausbau um ein Vielfaches der aktuell verfügbaren Kapazität ist notwendig, um das Netz auf die Integration einer großen Anzahl volatiler Energieerzeugungsanlagen vorzubereiten, wenn Deutschland bis 2030 das ehrgeizige Ziel erreichen möchte, mindestens 80 Prozent seiner Energie aus erneuerbaren Quellen zu beziehen.

Der Batteriespeicher dient der Netzstabilität in dem er Strom einspeichert, wenn er in großen Mengen verfügbar und somit günstig ist, und er speist in das öffentliche Netz zurück, wenn Strom knapp und somit teuer ist. Somit schaffen diese Speicher einen Ausgleich bei Schwankungen der erneuerbaren Energieproduktion und den unterschiedlichen Verbrauchskurven. Dies ist entscheidend, um Schwankungen auszugleichen und die Versorgungssicherheit im Netz zu gewährleisten. Dies basiert auf der Teilnahme am Handel auf dem Strommarkt. Zusätzlich können Batteriespeicher weitere netzdienliche Aufgaben, wie Frequenzregulierung oder Bereitstellung von Blindleistung, leisten. Somit sind und werden Großbatteriespeicher Schlüsselbausteine der Energiewende. Sie können maßgeblich zur Erreichung unserer Klimaziele beitragen, da mehr Strom aus Erneuerbaren Energien nutzbar gemacht wird und nicht mehr abgeregelt werden muss. Zusätzlich müssen weniger fossile Grundlastkraftwerke mitlaufen, um Schwankungen auszugleichen.

Batteriegroßspeicher zeichnen sich durch ihre hohe Effizienz von über 90 Prozent, sowie ihre extrem schnelle Reaktionsfähigkeit aus, indem sie ihre volle Leistung innerhalb von Sekundenbruchteilen bereitstellen können.

Der Standort unmittelbar angrenzend an das Umspannwerk Freiberg Nord ist optimal, da eine direkte Anbindung an das Übertragungsnetz gegeben ist.

Darüber hinaus hat das Vorhaben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für die Region. Der Bau der Anlage stärkt die lokale Wirtschaftskraft der Gemeinde, unter anderem durch die zusätzlich generierten Einkünfte durch die Gewerbesteuer.

Gemäß § 11 c EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Insofern kann von einer energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit und Angemessenheit ausgegangen werden.

Gemäß der Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Freistaat Sachsen vom 02.05.2025, Aktenzeichen: 63-4163/9/, im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens steht das antragsgegenständliche Vorhaben ferner im Einklang mit den Zielen des Sächsischen Energie- und Klimaprogramms 2021 (EKP), und ist insbesondere im Kontext der Maßnahme 3.17 Flexibilisierung und Versorgungssicherheit zu begrüßen.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Mittelsachsen bestätigt mit Ihrer Stellungnahme vom 30. April 2025 im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nochmals die sehr hohe Bedeutung des Vorhabens mit nachfolgenden Aussagen: „Um das energiepolitische Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen, sind umfassende Investitionen in Speicher- und Netzinfrastruktur erforderlich. Dabei müssen ausreichend Speichertechnologie ausgebaut werden. Durch den beschleunigten Ausbau der Netz- und Speicherinfrastruktur erhöht sich die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen und die Standortattraktivität für Neuansiedlungen, die auf Energie aus nachhaltigen Quellen zu wettbewerbsfähigen Gesamtpreisen angewiesen sind.“

Zusammenfassend ist dieses Vorhaben von zentraler Bedeutung für die Energieinfrastruktur der Region und darüber hinaus.

1.4 Abweichung zum Regionalplan Region Chemnitz 2024

Der Regionalplan Region Chemnitz 2024 ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblattes Nr. 4/2025 vom 23. Januar 2025 in Kraft getreten. Die nördliche und südliche Teilfläche des Vorhabens liegen vollständig im Vorranggebiet Landwirtschaft.

Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

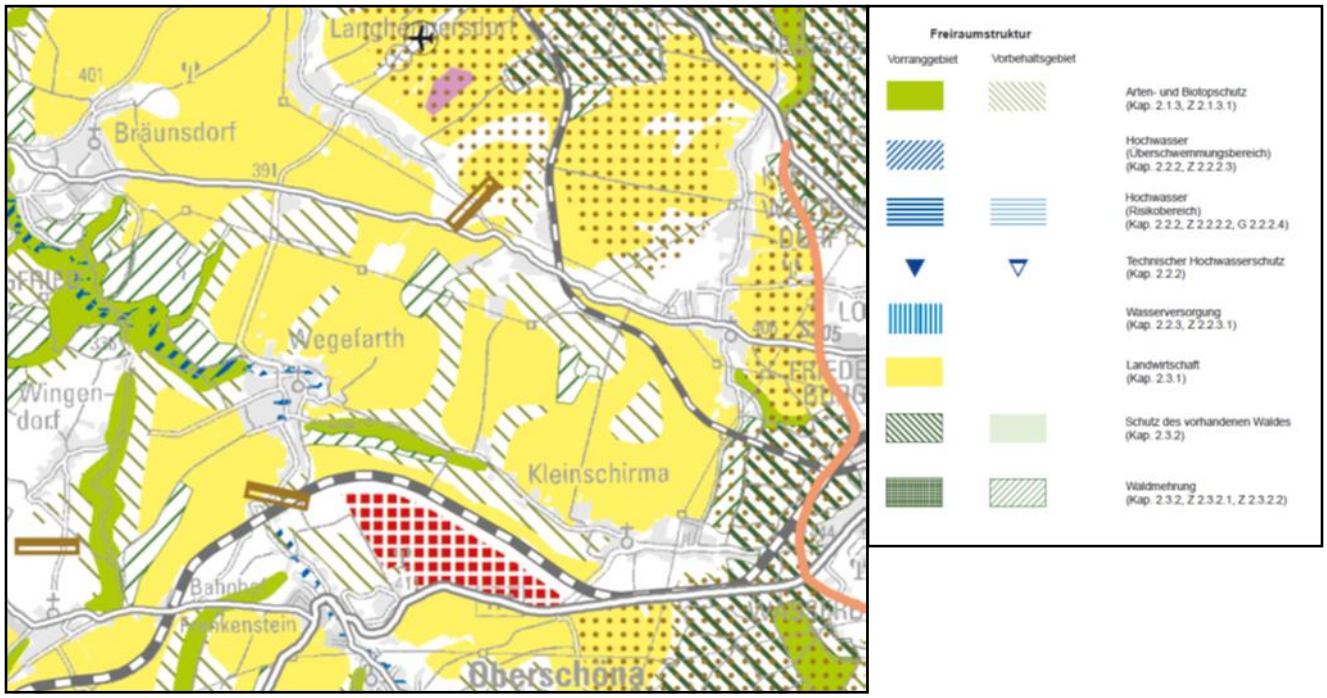

Abbildung 2: Vergrößerter Auszug Regionalplan Chemnitz 2024 – Karte 1.1 Raumnutzung (ohne Maßstab) Datenlizenz Deutschland-PV Region Chemnitz – Version 2.0

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Das Vorhaben „Batteriespeicher Freiberg“ widerspricht dem Regionalplan Region Chemnitz 2024 in dem folgenden Ziel:

- Ziel 2.3.1.2: „In allen Teilen der Region soll der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Versiegelung mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlagen der Landwirtschaft vermieden werden.“

Begründung des Regionalplan Region Chemnitz 2024:

„Die Landwirtschaft hat einen trotz rückläufiger Bevölkerungsentwicklung noch immer anhaltend hohen Verlust an produktiver Bodenfläche und die damit verbundenen Wirtschaftserschwernisse durch Besiedlung, Verkehrswegebau, Abbau oberflächennaher Bodenschätze zu verkraften. Hinzu tritt in letzter Zeit vermehrt die Nutzung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen zum Eingriffsausgleich, verursacht durch die Flächeninanspruchnahme für Bebauung und Versiegelung. Hierdurch wird zwar das Nutzungspotenzial des Bodens im Grunde erhalten, für eine landwirtschaftliche Erzeugung steht es aber absehbar nicht mehr zur Verfügung.

Der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Versiegelung stellt aber nicht nur in den Vorranggebieten Landwirtschaft, sondern generell eine nachhaltige Entwertung der Bodenqualität dar, die auch bei etwaiger späterer Entsiegelung selbst mit großem Aufwand nicht mehr vollständig rückgängig zu machen ist. Abgesehen von der dadurch auf mittlere und lange Sicht fundamentalen Bedrohung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe, gehen von der anhaltenden Versiegelung ehemaliger Freiraumflächen weitere negative Wirkungen für die Artenvielfalt und das Bodenleben, für die Grundwasserneubildung, das Abflussverhalten bei Niederschlagsereignissen und das Hochwasserrisiko sowie für das lokale Kleinklima (erhöhte Wärmeakkumulation und verringerte Frischluftentstehung) aus. Der insbesondere von dem seit den 1990er Jahren anhaltenden Bauboom ausgelöste stark erhöhte Flächenverbrauch mit einhergehender Bodenversiegelung für gewerbliche und wohnbauliche Siedlungen, große Einzelhandelsvorhaben und Verkehrsprojekte kann nicht unvermindert weiter fortgesetzt werden. Insbesondere Verkehrstrassen führen dabei oft durch die zusätzliche Zerschneidung von zusammenhängend landwirtschaftliche Nutzflächen zu Wirtschaftserschwernissen und zur Entwertung abgetrennter Areale. Es ist deshalb unumgänglich, in der Region bei künftigen flächenbeanspruchenden Bauplanvorhaben dahin zu wirken, den benötigten Bodenverbrauch von jeglicher Landwirtschaftsfläche auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Ein weiterer Flächenverbrauch in den Gebietsteilen mit hoher Bodengüte ist dort trotz der fast flächendeckend bestehenden Festlegung von Vorranggebieten der Landwirtschaft auch künftig nicht gänzlich zu unterbinden, zumal es sich hierbei großenteils um den regionalen Verdichtungsraum bzw. um verdichtete Bereiche des ländlichen Raumes handelt, in denen sich auf Grund der hohen Siedlungsdichte und günstigen Verkehrslage auch die Schwerpunkte der Wirtschaftsentwicklung und Bautätigkeit befinden. Trotz insgesamt weiter rückläufiger Bevölkerung und nunmehr stärkerer Konzentration auf die Innenentwicklung besteht insbesondere bei der Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung sowie bei Verkehrsbauprojekten ein weiterer Flächenanspruch im Freiraum bzw. im Außenbereich. Vor deren Umsetzung auf bisher landwirtschaftlichen Nutzflächen ist hier künftig die Prüfung alternativer, den Flächenverbrauch vermeidende Lösungen, strikt geboten. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 der Bundesregierung, mit dem Ziel, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf 30 ha zu verringern, geleistet.“

Auf Grund der Abweichung von der regionalplanerischen Zielvorgabe „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ist gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 16 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) erforderlich.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Der genehmigte Regionalplan Region Chemnitz 2024 stellt einen verbindlichen Rahmen für Fachplanungen und Behördenentscheidungen dar. Es werden in diesem Rahmen bestimmte Raumnutzungen ermöglicht bzw. ausgeschlossen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens wird überprüft, ob auch andere festgelegte Raumnutzungen aus landesplanerischer Sicht vertretbar sind. Für das Einzelvorhaben wird eine Ausnahmeentscheidung getroffen, der raumordnerische Rahmen wird dabei nicht aufgehoben.

Das Verfahren zur Zielabweichung wird von der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz durchgeführt.

2. BEGRÜNDUNG

2.1 Vorstellung des Vorhabens

Antragsgegenstand ist der geplante Bau eines Batteriegroßspeichers am Standort Wegefarth in der Gemeinde Oberschöna. Dieser Batteriespeicher wird über ein neu zu errichtendes kundeneigenes Umspannwerk an das bestehende Umspannwerk Freiberg Nord in der Gemeinde Oberschöna im Landkreis Freiberg, Sachsen, angeschlossen, das vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH betrieben wird.

Das Projekt umfasst den Bau eines Großbatteriespeichers mit einer installierten Leistung von ca. 800 MW in der Endausbaustufe und einer geplanten Gesamtkapazität von ca. 3,2 GWh. Die Umsetzung erfolgt in zwei Ausbaustufen. In der ersten Ausbaustufe wird eine Leistung von 500 MW installiert. Voraussetzung für die zweite Ausbaustufe ist eine zweite Einschleifung (Erweiterung zur 380-kV-Doppeleinschleifung) von 50Hertz. Der Speicher ist bei Volllast auf eine mögliche Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden ausgelegt. Das bedeutet, dass der Speicher seine Kapazität binnen 4 Stunden vollständig laden oder entladen kann. So könnte er im geplanten Endausbau innerhalb einer Stunde bis zu einer Million Kilowattstunden Energie aus dem Netz entnehmen und bei Bedarf wieder einspeisen.

Des Weiteren ist der Bau eines kundeneigenen Umspannwerkes direkt südlich angrenzend an das vorhandene Umspannwerk Freiberg Nord geplant. Damit wird der von den Batteriemodulen gespeicherte Strom von Mittelspannung auf Höchstspannung (380 kV) transformiert. Neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen (Erdkabel) verbinden das neue Umspannwerk mit dem vorhandenen Umspannwerk Freiberg Nord vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH.

Das Vorhaben untergliedert sich in zwei getrennte Bereiche, die nördliche und die südliche Teilfläche, auf einer Fläche von insgesamt ca. 12,44 Hektar.

Die Hauptzufahrt zu den Teilflächen erfolgt über die Staatsstraße S 205 von Norden. Die beiden Teilflächen sollen über eine neu zu errichtende Zuwegung miteinander verbunden werden. Von Süden ist eine Notzufahrt geplant die in Schotterbauweise ausgeführt wird. Dieser Weg soll gleichzeitig als landwirtschaftlicher Weg dienen und wird daher nicht eingezäunt. Zusätzlich ist für die Bauphase eine temporäre Zufahrt von Westen über einen weitgehend vorhandenen Wirtschaftsweg geplant.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Dies ermöglicht eine flexible und störungsfreie Baustellenlogistik und verbessert die spätere Wartungsinfrastruktur der Anlage.

Die geplante Gesamtfläche des Projekts umfasst den Bereich für die Batterie-Container, das zu errichtende Umspannwerk, neue Zufahrtswege sowie die notwendigen Infrastruktureinrichtungen, wie der Kontrollcontainer und Versorgungseinrichtungen. Des Weiteren sind im Plangebiet die geplanten Kompensationsmaßnahmen integriert.

Nach Beendigung der Nutzung des Standortes als Batteriespeicher (Nutzungsdauer max. 30 Jahre) ist der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der errichteten Nebenanlagen vertraglich gebunden. Die Flächen werden anschließend einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

2.2 Standortauswahl

Generell können Erzeugungs- oder Entnahmeanlagen mit einer Größe deutlich über 100 MW, zu denen der geplante Batteriespeicher gehört, ausschließlich an Umspannwerken im 380 kV Netz, wie dem der 50Hertz Transmission GmbH, angeschlossen werden.

Standorte in nicht unmittelbarer Nähe zu einem Umspannwerk an einer beliebigen Stelle des 380 kV Netzes sind mit folgenden Nachteilen verbunden:

- Die Verteilung des Stroms ist weniger flexibel und weist eine geringere Kapazität auf als an einem Umspannwerk.

- Systemdienstleistungen, wie die Primär- und Sekundärregelleistung, können nur an Umspannwerken erbracht werden. D.h. es müsste an einem netztechnisch geeigneten Bereich entlang der 380 kV-Freileitung ein neues Höchstspannungsumspannwerk errichtet werden.

- Die Neuerrichtung von Höchstspannungsleitungen ist mit zusätzlichen erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

- Zusätzliche umfangreiche Betroffenheit von Eigentumsrechten (Grunderwerb) werden ausgelöst.

Zusätzlich wird die Auswahl erschwert, da nur wenige Umspannwerke überhaupt baulich geeignet sind, da z.B. eine technische Erweiterung auf Grund von angrenzenden Restriktionsflächen (Topografie, Schutzgebiete, Wohnbauflächen etc.) nicht möglich ist. Des Weiteren muss das Umspannwerk freie Netzkapazität aufweisen, um die Aufnahme an elektrischer Leistung oder Energie zu ermöglichen, ohne dass es zu einer Überlastung kommt. 50Hertz hat mit ihrer Netztechnischen Stellungnahme vom 14.06.2024 erklärt, dass die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Anschluss des Großbatteriespeichers am Umspannwerk Freiberg Nord vorliegen bzw. geschaffen werden können.

Entlang der 380 kV-Leitung in Sachsen zwischen Dresden Süd-Röhrsdorf und Freiberg Nord gibt es nur zwei Umspannwerke die diese Voraussetzungen grundsätzlich erfüllen.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Es handelt sich dabei um das Umspannwerk Freiberg Nord und das Umspannwerk Dresden/Süd. Das Umspannwerk Dresden/Süd liegt in besiedelten Bereichen.
Es grenzen am vorhandenen Umspannwerk im Norden, Süden und Osten direkt Gewerbe- und Wohnbebauungen, Kleingärten und die Bahnanlagen an. Im Westen befindet sich eine Ackerfläche mit zahlreichen Hochspannungsleitungen, unterhalb derer eine Bebauung ausgeschlossen ist und im Abstand von ca. 320 m zum Umspannwerk eine Grundschule. Ein ausreichender Abstand der Batteriespeicher von mindestens 300 m zu einer Wohnbebauung wäre nicht gegeben.

Die Lage des Plangebietes am Umspannwerk Freiberg Nord wurde von 50 Hertz im Rahmen der Netztechnischen Stellungnahme vom 14.06.2025 bestätigt. Der Standort Oberschöna bietet durch seine Nähe zu wichtigen Stromtrassen und den vorhandenen Infrastruktur-Anschlüssen eine hohe Effizienz für die Netzeinbindung und minimale zusätzliche Bauarbeiten für Leitungen und Schaltanlagen.

Unter anderem aus diesen Gründen ist das Vorhaben auch ortsgebunden im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Es weist demnach einen so spezifischen Bezug zu dem geplanten Standort auf, dass das Vorhaben gerade an dieser Stelle planungsrechtlich privilegiert ist und zulässigerweise errichtet werden darf (siehe im Detail zur Ortsgebundenheit des Vorhabens Anlage 1, Ziff. 1.2).

Des Weiteren wurde neben den technischen Zwangspunkten für den Standort zunächst grundsätzlich geprüft, ob anhand des folgenden Kriterienkatalogs keine Ausschlussgründe für das Plangebiet vorliegen.

Es sollten keine der folgenden naturschutzrechtlichen Schutzgebietsflächen beeinträchtigt werden:

1. FFH-Gebiete
2. Vogelschutzgebiete
3. Naturschutzgebiete
4. Landschaftsschutzgebiete
5. Flächen mit Konflikten wie gesetzlich geschützte Biotope, vorhandene Ausgleichsflächen sonstige Elemente mit besonderer Wertigkeit (Naturdenkmäler, Feld- und Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen etc.) – außer der Erhalt der entsprechenden Biotope wird planungsrechtlich abgesichert.

Ebenfalls werden folgende Flächen ausgeschlossen:

- Waldflächen (Im Plangebiet enthaltene Flächen sind zu erhalten.)
- Wasserschutzgebiete
- Siedlungsgebiete

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Waldflächen sollen geschont werden, da diese eine Waldumwandlung mit Ersatz-Aufforstungsflächen zur Folge haben würde, was wiederum den Belangen der Landwirtschaft zuwiderläuft.

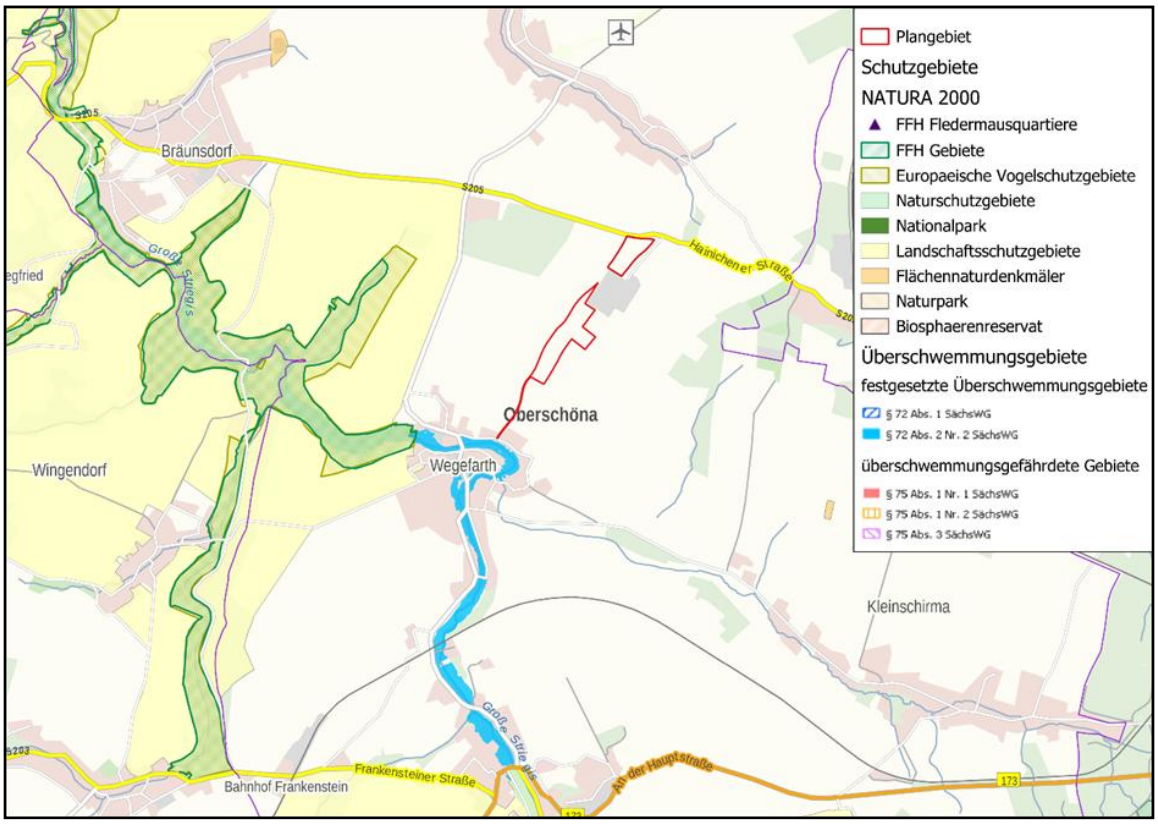

Abb. 3: Naturschutz- und wasserschutzrechtliche Schutzgebiete (ohne Maßstab)
https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida

Die Flächen liegen außerhalb von naturschutz- und wasserrechtlichen Schutzgebieten bzw. -objekten.

2.3 Alternative Standortprüfung

2.3.1 Überregionale Betrachtung

Die Bedeutung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ist durch die Einfügung des § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom Gesetzgeber anerkannt worden. Nach § 11c EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Speicheranlagen nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. In der Gesetzesbegründung heißt es dementsprechend (BT-Drs. 20/5830, S. 46): „*Die Regelung unterstreicht die Bedeutung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie für die Energiewende. Ein gesetzlicher Abwägungsvorrang soll helfen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu beschleunigen*.“

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Aus § 11c EnWG ergibt sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht des öffentlichen Interesses an Speicheranlagen für elektrische Energien gegenüber anderen privaten und öffentlichen Belangen. Dieses überragende öffentliche Interesse darf nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden, um den gesetzgeberisch gewollten Abwägungsvorrang von Speicheranlagen nicht zu konterkarieren. Dies gilt für jede einzelne Anlage, da dem Klimawandel nur durch viele, für sich genommen oft kleine Begrenzungsmaßnahmen begegnet werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17, juris Rn. 104 142ff.).

Eine Alternativenprüfung ist dabei zwar Gegenstand fachplanerischer Abwägungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. Oktober 2021 – 7A 17.20 - juris Rn. 65). Diese Abwägung verlangt, sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials zu berücksichtigen und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Zugleich gilt, dass die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Berücksichtigung alternativer Standorte nur überschritten sind, wenn sich eine andere Variante unter Berücksichtigung aller Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. zum Ganzen BVerwG, aaO.).

Dieser ohnehin schon restriktive Maßstab, nach dem eine konkrete Planungsalternative vorrangig zu berücksichtigen wäre, wird im Fall von Batteriespeichervorhaben wegen der gesetzlichen Regelung in § 11c EnWG weiter verengt. § 11c EnWG bringt – gesetzessystematisch ebenso wie § 2 EEG 2023 für Erneuerbare-Energien-Anlagen – ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung jedes einzelnen Batteriespeichervorhabens zum Ausdruck, das eine Standortalternativenprüfung entbehrlich macht oder jedenfalls auf solche Alternativen begrenzt, die sich offensichtlich aufdrängen. Andernfalls würde weder der mit § 11c EnWG verbundene Abwägungsvorrang von Speicheranlagen noch die vom Gesetzgeber bezweckte Beschleunigung von Speicherprojekten erreicht.

Eine Standortalternativenprüfung kann erst recht nicht gegen ein Vorhaben angeführt werden, welches – wie das hiesige Projekt – selbst die Voraussetzungen an eine Ortsgebundenheit im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB erfüllt (siehe bereits oben bei Ziff. 2.2 sowie Anlage 1, Ziff. 1.2).

§ 11c EnWG ist als Sollvorschrift gefasst, so dass der Abwägungsvorrang von Speicheranlagen nur in atypischen Situationen entfallen kann. Das Vorliegen potenzieller Alternativstandorte spielt insofern grundsätzlich keine Rolle. Denn die Frage nach Standortalternativen stellt sich regelmäßig und vermag daher gerade keine atypische Situation zu begründen. Anderenfalls wäre der normierte Abwägungsvorrang weitestgehend obsolet. Dies wurde für § 2 EEG als Parallelvorschrift zu § 11c EnWG auch bereits gerichtlich entschieden (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023, Az: 5 K 171/22 OVG). Bloß potenziell vorliegende Alternativstandorte lassen den auch im Zielabweichungsverfahren zu beachtenden Abwägungsvorrang von Speicheranlagen demnach nicht entfallen.

Speicheranlagen haben dabei eine besondere Bedeutung für die Energiewende. Batteriegroßspeicher sind auch eigenständig in der Lage, die Öffentlichkeit mit Elektrizität zu versorgen, und leisten auf diese Weise einen wesentlichen Beitrag für eine

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Netzstabilität und für eine Versorgungssicherheit und somit in letzter Konsequenz auch für das Gelingen der Energiewende. Deutschland setzt insgesamt auf einen massiven Ausbau von Batteriespeichern, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Bis 2026 soll sich die Kapazität verfünffachen mit mehreren Großprojekten in verschiedenen Bundesländern. D.h. es kann sich auf Grund der benötigten Speicherkapazität nicht nur auf wenige Standorte beschränkt werden. Grundsätzlich muss eine flächendeckende Speicherung von Energie erfolgen. Ziel des Vorhabens ist es, innerhalb des Bundeslandes Sachsen die Möglichkeit der Speicherung von Energie wesentlich zu erhöhen.

Im Punkt 2.2. Standortwahl ist bereits ausgeführt worden, dass Batteriegroßspeicher über 100 MW ausschließlich an Umspannwerken im 380 kV-Netz errichtet werden können. Die alternative Standortprüfung ist daher bereits sehr eingeschränkt. Großflächig versiegelte Standorte, Gewerbe- und Industriestandorte bzw. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, die normalerweise bevorzugt als Standort in Betracht zu ziehen sind, können nur insoweit berücksichtigt werden, dass diese im Bereich von Leitungen und Umspannwerken von einen 380-kV-Netz liegen sowie vom Netzbetreiber als geeignet eingestuft werden. Es bestehen somit feststehende Zwangspunkte.

In der nachfolgenden Darstellung sind die vorhandenen 380 kV Leitungen von Sachsen dargestellt.

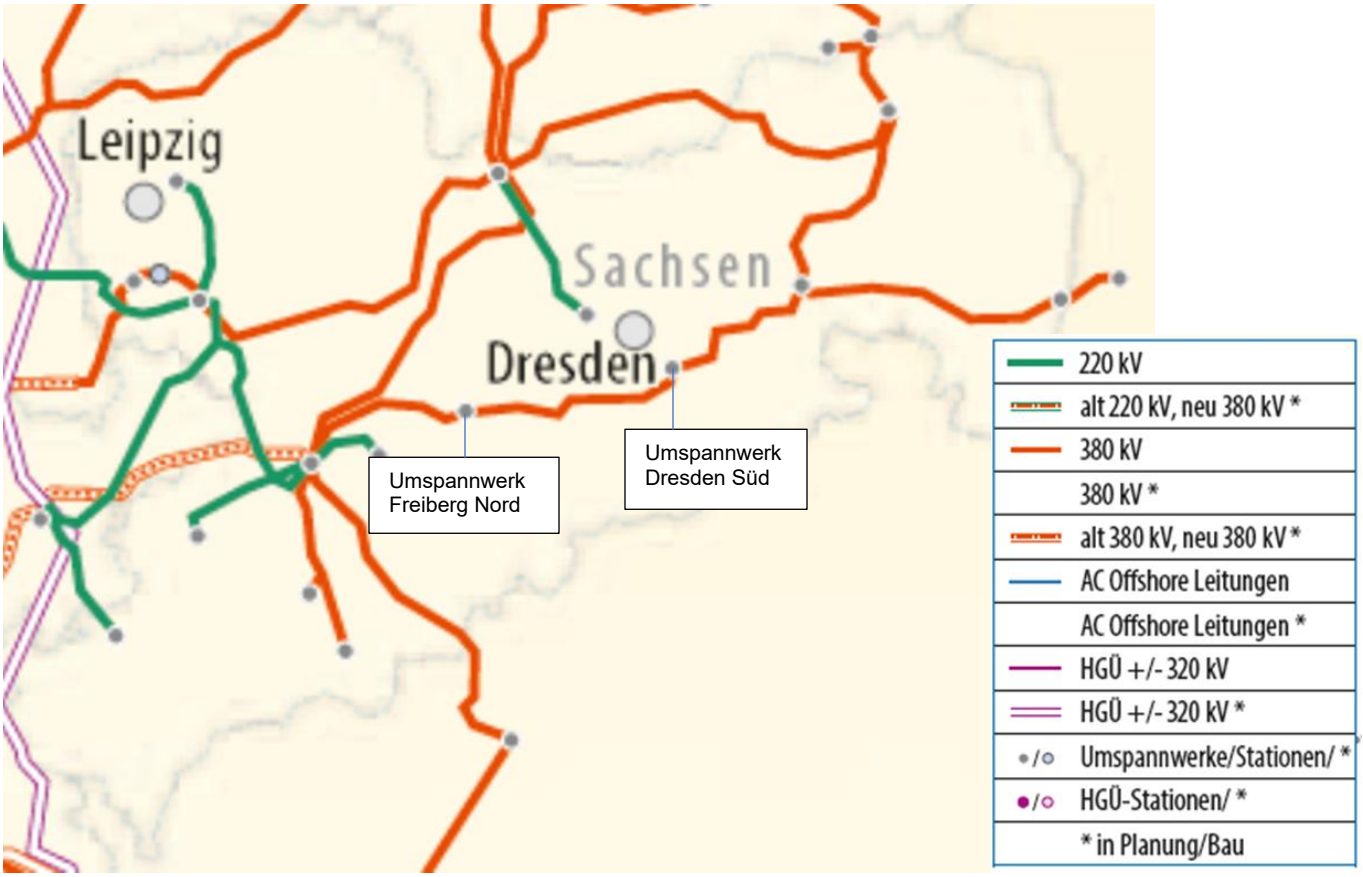

Abb. 4: Deutsches Höchstspannungsnetz 2024;
Quelle: Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (VDE FNN)

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

50 Hertz hat im Rahmen von Netzuntersuchungen die Errichtung von Batteriegroßspeichern am Umspannwerk Freiberg Nord bestätigt.

Im Regionalplan Region Chemnitz 2024 ist im Kapitel 3.2. Energieversorgung und Erneuerbare Energien verankert, dass die landesweiten Grundsätze und Ziele der Energieversorgung im Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 unter den Kapitel 5.1 „Energieversorgung“ festgelegt ist.

Auszug LEP 2013, Seite 148:

„Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Potenziale der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien soll sich dabei an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren:

flächensparend:

- durch die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Elektroenergie hoher Leistung in der Umgebung bestehender geeigneter Netzinfrastruktur (zum Beispiel Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaubedarfs,

effizient:

- durch das Ziel, lokale Produktions- und Abnehmerstrukturen optimal miteinander zu verbinden,
- durch eine geeignete Standortwahl, um auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen,

umweltverträglich:

- damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt,

und soll damit eine nachhaltige, das heißt dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglichen.

Die Optimierung der Energieinfrastruktur beinhaltet auch geeignete Ausweisungen zu raumbedeutsamen Standorten für die Energiespeicherung, wie zum Beispiel Pumpspeicherkraftwerke, welche in den Regionalplänen zu sichern sind.“

Der LEP 2013 trifft keine konkreten Aussagen zu Batteriespeichern. D.h. im Sinne der Zielstellung des LEP 2013 bezüglich der Flächeneinsparung, sollten zentrale, geeignete Standorte in der unmittelbaren Nähe von Umspannwerken zur Energiespeicherung maximal in der Kapazität ausgenutzt werden. Dadurch sind geringere Infrastrukturmaßnahmen und weniger Eingriffe in Natur und Landschaft nötig (Flächenversiegelungen durch Wege und Zufahrten, Eingriffe in den Boden durch Leitungsverlegungen etc.). Im Gegensatz dazu sind mehrere dezentrale Standorte (kleinere Standorte) mit einem höheren Flächenbedarf, auf Grund der erforderlichen Erschließung, verbunden.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Des Weiteren führt der Regionalplan Region Chemnitz 2024 folgendes zur Energieversorgung und Erneuerbare Energien aus:

„G 3.2.1: In der Region soll ein ausgewogener Energiemix unter Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energiearten, insbesondere durch den verstärkten Ausbau der Photovoltaik und der Windenergie, angestrebt werden. Dazu sollen die ökonomisch nutzbaren Potenziale regenerativer Energien zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz in Energiekonzepten der Landkreise und Kreisfreien Städten aufgezeigt und auf ihre umfassende Nutzbarmachung hingewirkt werden.

zu G 3.2.1:

Die Nutzung Erneuerbarer Energien rückt vor dem Hintergrund der zunehmenden Verknappung fossiler Energieträger, steigender Energiepreise aber auch durch ein wachsendes Umweltbewusstsein zunehmend in das Interesse der Öffentlichkeit und der Energieversorgungsunternehmen. Beschleunigt wurde dieser Prozess durch den Reaktorunfall im japanischen Fukushima im Jahr 2011 und die relativ schnell folgenden Maßnahmen der deutschen Bundesregierung im Zusammenhang mit der sogenannten Energiewende und des deutschen Atomenergieausstiegs. Im Bereich der Stromversorgung wird die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG gefördert. Ziel muss es deshalb sein, auch die in der Region vorhandenen Potenziale entsprechend der regionalen Gegebenheiten im Sinn einer nachhaltigen Energieversorgung und in Abstimmung mit den anderen öffentlichen Belangen bestmöglich zu nutzen. Energiekonzepte der Gebietskörperschaften sollen den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Sinne einer regionalen Wertschöpfung befördern, mit dem Ziel, lokale Produktions- und Abnehmerstrukturen von Energie optimal miteinander zu verbinden. Dabei sollen Zielstellungen ambitioniert und dem Stand der Technik gemäß erfolgen und Aktivitäten auf kommunaler, privatwirtschaftlicher und bürgerschaftlicher Ebene einzubeziehen. Bei der Konzepterstellung sind insbesondere die Energieversorger, die Netzbetreiber sowie der Naturschutz zu beteiligen. Das am 1. Juni 2021 durch das sächsische Kabinett beschlossene Energie- und Klimaprogramm Sachsen (EKP) 2021 legt Ziele und Handlungsschwerpunkte fest, um nach dem Ende der Braunkohlenutzung den Strombedarf in Sachsen bilanziell vollständig mit Erneuerbaren Energien decken zu können. Das Ausbauziel bis zum Jahr 2030 von 10 Terawattstunden (TWh) und das Zwischenziel bis zum Jahr 2024 von 4 TWh soll im Hauptteil durch Wind- und Solarenergie gewonnen werden. Der Maßnahmenplan des EKP 2021 wurde zum Zeitpunkt der Abwägung von den zuständigen sächsischen Ressorts sowie der Staatskanzlei noch erarbeitet.“

Wie bereits im Kapitel 1.3 Planungserfordernis aufgeführt, steht gemäß der Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Freistaates Sachsen vom 02.05.2025 im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens, das antragsgegenständliche Vorhaben im Einklang mit den Zielen des Sächsischen Energie- und Klimaprogramms 2021 (EKP), und ist insbesondere im Kontext der Maßnahme 3.17 Flexibilisierung und Versorgungssicherheit zu begrüßen.

Fazit:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich nur Standorte in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken mit entsprechend freier Netzkapazität zur Errichtung von Batteriegroßspeichern gut eignen. Der gewählte Standort des Vorhabens grenzt nördlich und südlich an das vorhandene Umspannwerk Freiberg Nord an. Dadurch kann ein zusätzlicher Eingriff in die Natur und Landschaft durch eine zusätzliche 380 kV-Hochspannungsleitung vermieden werden.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Ein ausreichend großer Abstand zu den Wohnbebauungen in den Ortsteilen Wegefarth und Langhennersdorf (mindestens 400 m) wird eingehalten. Das Gelände ist weitgehend eben und gut erschlossen, was die bauliche Umsetzung erleichtert. Darüber hinaus liegen die Flächen außerhalb von naturschutz- und wasserschutzrechtlichen Schutzgebieten bzw. sensiblen Bereichen. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben. Die zur Verfügung stehende Netzkapazität kann am Standort optimal ausgenutzt werden. Auf Grund der Größe des Projektes sind weniger dezentrale Speicheranlagen erforderlich, damit verbunden sind reduzierte Infrastrukturmaßnahmen und Flächeninanspruchnahmen. Dem Grundsatz des LEP 2013 an geeigneten Standorten die maximale Netzkapazität auszuschöpfen, wird entsprochen.

2.3.2 Regionale Betrachtung

Das Umspannwerk Freiberg Nord wird von Vorrangflächen der Landwirtschaft umschlossen. D.h. das Vorhaben kann nicht außerhalb vom Vorranggebiet Landwirtschaft angeordnet werden. Zwischen den Vorranggebieten Landwirtschaft liegen Vorbehaltsflächen des Arten- und Biotopschutzes. Außenbereichsflächen, d.h. außerhalb von Siedlungsflächen, die keiner raumordnerischen Ziel- bzw. Grundsatzaussage unterliegen sind im Nahbereich des Umspannwerkes Freiberg Nord nicht vorhanden.

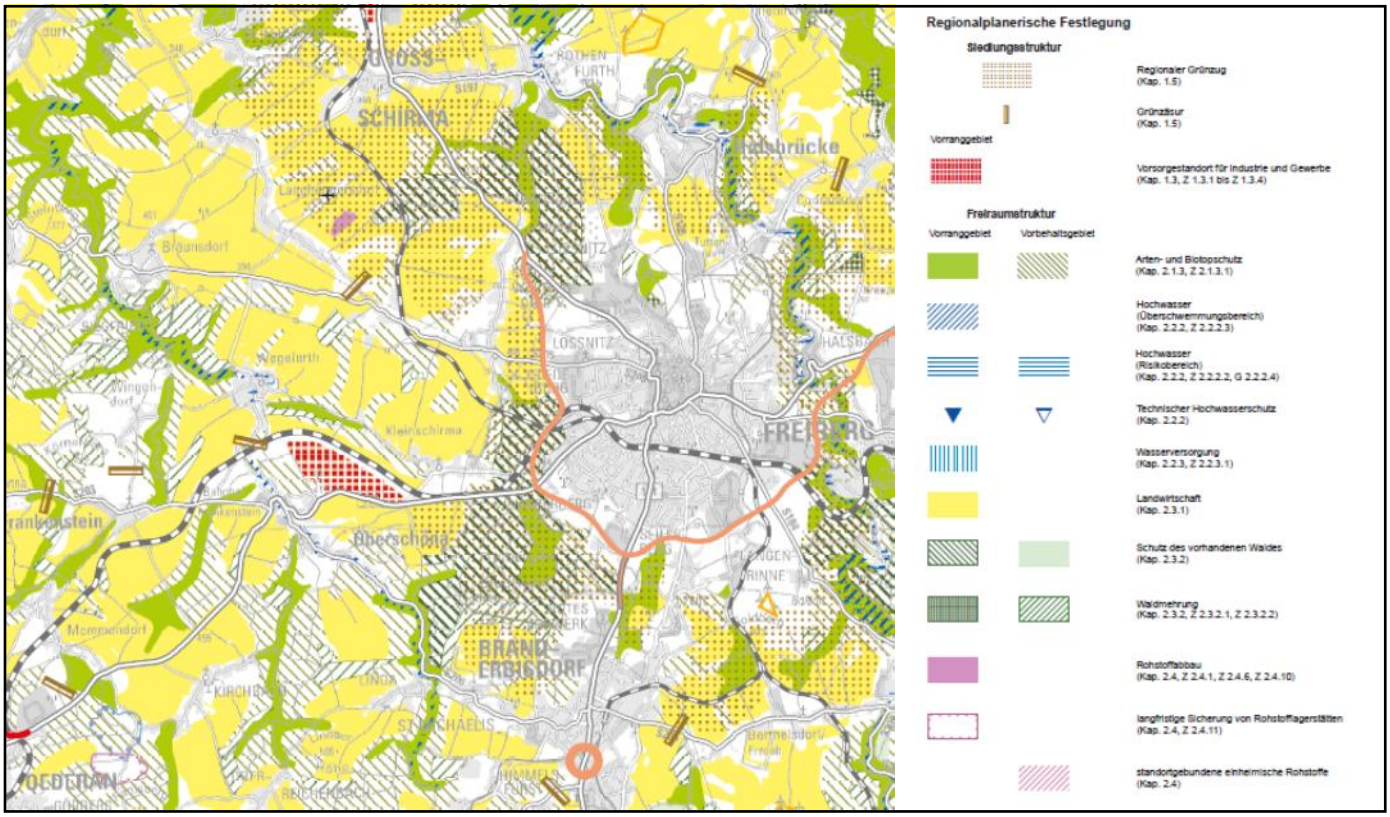

Abbildung 5: Vergrößerter Auszug Regionalplan Chemnitz 2024 – Karte 1.1 Raumnutzung (ohne Maßstab) Datenlizenz Deutschland-PV Region Chemnitz – Version 2.0

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Bei dem aktuellen Regionalplan Region Chemnitz 2024 ist bei einer Nutzung des Umspannwerkes Freiberg Nord für die „Speicherung von Erneuerbaren Energien“ ein Eingriff in das Vorranggebiet „Landwirtschaft“ unvermeidbar.

Die Einordnung in Bereiche von Vorbehaltsgebieten „Arten- und Biotopschutz“ würde erhebliche Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz hervorrufen, da es sich um Waldflächen bzw. um ein Kleingewässer handelt. Eingriffe in diese Biotope würden zudem eine erhöhte Kompensation des Eingriffs erfordern, die sich wiederrum negativ auf die Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Nutzflächen auswirken kann.

Zwingend zu berücksichtigen ist die Ortsgebundenheit des Batteriespeichers in der Nähe eines Umspannwerkes im 380 kV Netz und die Zielstellung des LEP 2013 auf geeigneten Standorten, d.h. in der Nähe von Umspannwerken, auf so wenig Fläche wie nötig, so viel wie möglich Leistung zu bringen und somit die Netzkapazitäten auszunutzen.

Der Regionalplan Region Chemnitz 2024 und der LEP 2013 weisen im Rahmen der Regionalplanerischen Festlegungen keine Flächen für Energiespeicheranlagen aus bzw. enthalten keine Aussagen für die Nutzung von Energiespeichern. Eine Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte ist bisher nicht erfolgt. Dies ist insbesondere der langjährigen Verfahrensdauer von Regionalplänen geschuldet. Bei der Aufstellung der maßgeblichen Regionalpläne standen Speichertechnologien für Erneuerbare Energien noch nicht im Fokus.

Es wäre davon auszugehen, dass Batteriegroßspeicher (raumwirksame) bei einer aktuellen Aufstellung des Regionalplans Region Chemnitz eine entsprechende Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte erfahren würden. Auf Grund der optimal vorliegenden Voraussetzungen im Bereich des Umspannwerks Freiberg Nord, würde sich der Standort für einen Batteriegroßspeicher anbieten. Es wäre dann nicht auszuschließen, dass in diesem unmittelbaren Nahbereich des Umspannwerkes Freiberg Nord im Rahmen einer Gesamtabwägung das Vorranggebiet Landwirtschaft zurücktreten würde.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Des Weiteren wurden im Nahbereich des Umspannwerkes Freiberg Nord vier Standortalternativen betrachtet.

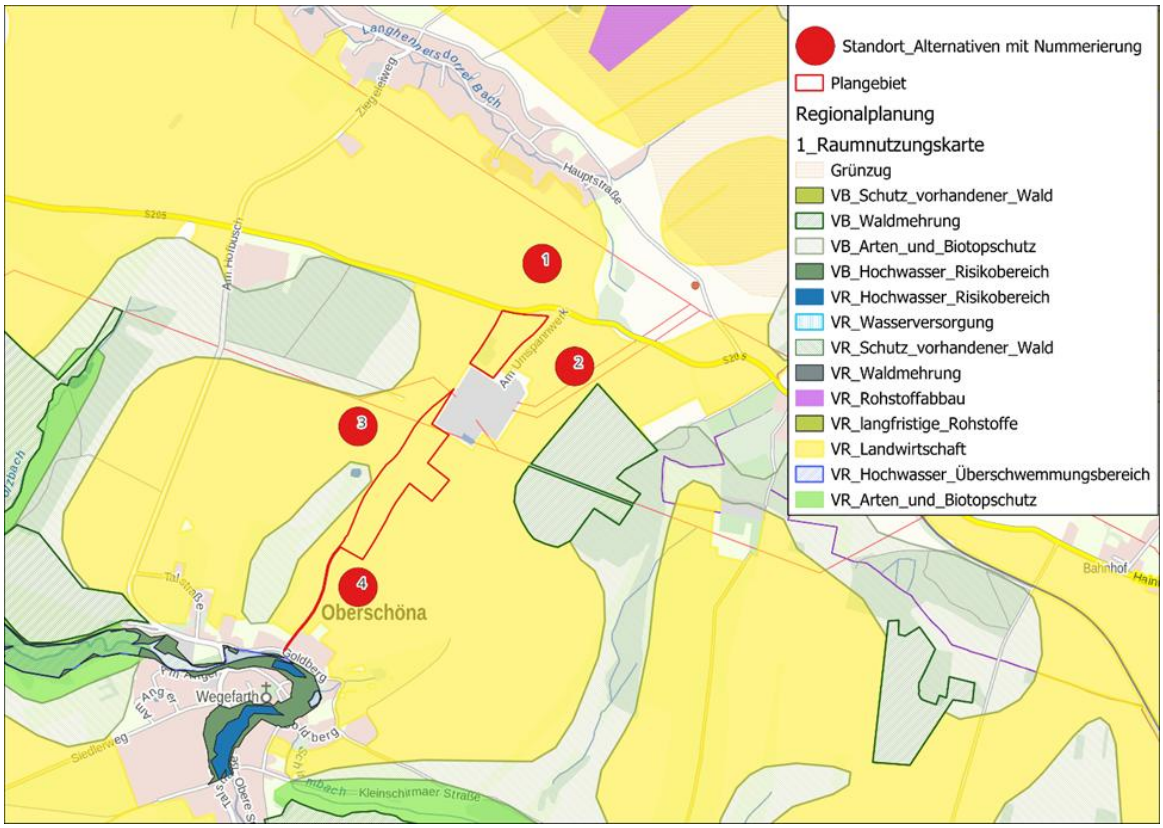

Abb. 6: Karte mit alternativen Standorten in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Freiberg Nord (ohne Maßstab); Datenlizenz Deutschland-PV Region Chemnitz – Version 2.0

<u>Standort 1: Nördlicher Standort, nördlich der Hainichener Straße</u>

Die Lage dieses Standortes befindet sich ebenfalls im Vorranggebiet Landwirtschaft.

Die Flächen nördlich der Hainichener Straße sind nicht zur Errichtung eines Batteriespeichers geeignet, da sie zu nah an der Ortslage Langhennersdorf liegen. Derzeit kann ein Mindestabstand mit den Batteriespeichern zur nächsten Bebauung (Hauptstraße 4a, Langhennersdorf) von 530 m eingehalten werden. Mit einer Verlagerung zur Ortschaft Langhennersdorf würde der Mindestabstand ca. 200 m betragen und sich somit erheblich verringern. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch mit höheren Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung wären die Folge. Das Schutzgut Landschaftsbild wäre ebenfalls stärker betroffen, da die Alternativfläche im Gegensatz zum Plangebiet mit dem direkt angrenzenden Umspannwerk Freiberg Nord weniger Vorbelastungen aufweist.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Des Weiteren werden die Flächen im nordöstlichen Verlauf von zwei 110-kV Freileitungen überspannt. Grundsätzlich sind Batteriespeicheranlagen unter Hochspannungsleitungen und ihrem erweiterten Schutzstreifen nicht zulässig.

Zusätzlich bietet der Standort keinen direkten Zugang zum Netzanschlusspunkt. Es müsste eine neue 380-kV Trasse (Erdkabel) zum Netzanschlusspunkt am Umspannwerk Freiberg-Nord geplant und errichtet werden.

Standort 2: Östlicher Standort

Die Lage dieses Standortes befindet sich ebenfalls im Vorranggebiet Landwirtschaft und zusätzlich im Vorbehaltsgebiet „Waldmehrung“.

Die östlich des Umspannwerks Freiberg Nord liegende Ackerfläche ist für die Errichtung des Batteriespeichers nicht geeignet, da sie von drei Hochspannungsfreileitungen durchschnitten wird. Hier gilt ebenfalls, dass grundsätzlich Batteriespeicheranlagen unter Hochspannungsleitungen und ihrem Schutzstreifen nicht zulässig sind. Für die verbleibende Fläche zwischen der Straße „Am Umspannwerk“ und den Schutzstreifen der drei Hochspannungsleitungen liegt keine Flächenverfügbarkeit vor.

Standort 3: westlicher Standort

Die Lage dieses Standortes befindet sich ebenfalls im Vorranggebiet Landwirtschaft.

Die Freiflächen westlich des Umspannwerks Freiberg Nord werden ebenfalls teilweise durch zwei 380 kV-Freileitungen durchschnitten und sind somit nur außerhalb des Schutzstreifens der Freileitungen nutzbar. Diese Flächen sind bereits von einem anderen Vorhabenträger im Rahmen einer Bauvoranfrage als Batteriegroßspeicherfläche gesichert worden. Eine Flächenverfügbarkeit liegt daher für diese Flächen nicht vor. In der zur Verfügung stehenden Netzkapazität des Umspannwerkes Freiberg Nord sind beide Projekte berücksichtigt. Es finden gemeinsame Abstimmungen zwischen den beiden Vorhabenträgern und der 50Hertz GmbH als Betreiber des Umspannwerkes Freiberg Nord statt, um eine optimale Erschließung des Standortes im Bereich des Umspannwerkes Freiberg Nord unter Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Netzkapazität zu erreichen.

Standort 4: südlicher Standort, südlich des Plangebiets

Die Lage dieses Standortes befindet sich ebenfalls im Vorranggebiet Landwirtschaft.

Die Ackerflächen südlich des Plangebiets liegen in einer Entfernung von ca. 50 m an der Ortslage Wegefarth. Die zu erwartenden Immissionsbelastungen für die Anwohner wären zu hoch und vermeidbar. Die Flächen weisen zudem eine ungünstige Topografie auf, d.h. das Gelände fällt deutlich zur Ortslage Wegefarth ab. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch mit höheren Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung wären die Folge.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Das Schutzgut Landschaftsbild wäre ebenfalls stärker betroffen, da die Alternativfläche im Gegensatz zum Plangebiet mit dem direkt angrenzenden Umspannwerk Freiberg Nord weniger Vorbelastungen aufweist und zudem direkt von der Ortschaft Wegefarth einsehbar wäre. Die steile Hanglage würde zudem eine höhere Bodenerosion verursachen und ist mit stärkeren Bodenbewegungen in der Bauphase verbunden.

Gestaltungsvorschlag Planungsverband Region Chemnitz

In der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 17.04.2025 im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens ist ein Gestaltungsvorschlag für eine kompaktere Gruppierung der Teilflächen unter Berücksichtigung der bestehenden Hochspannungsleitungen und deren Schutzstreifen am Umspannwerk Freiberg Nord unterbreitet worden.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Gestaltungsvorschlag ersichtlich.

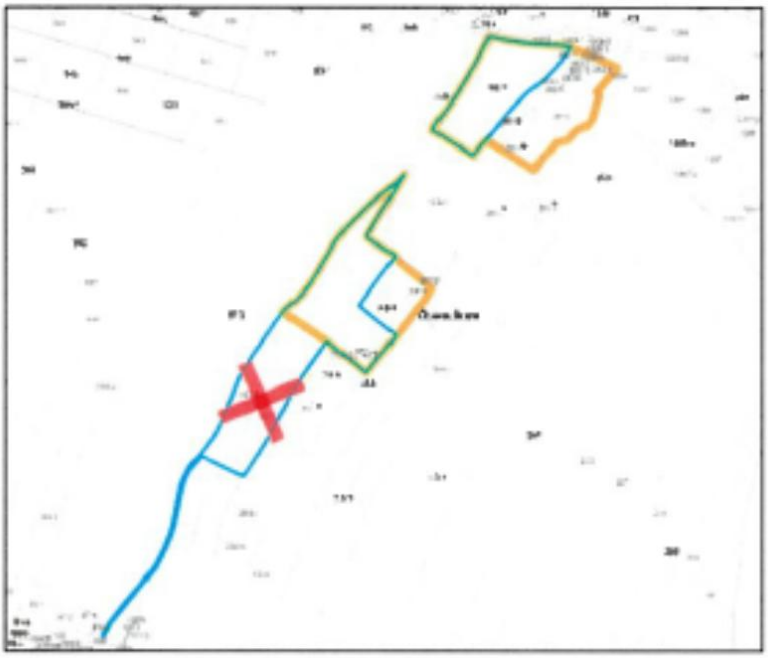

Abb. 7: Gestaltungsvorschlag Planungsverband Region Chemnitz vom 17.04.2025 (ohne Maßstab)

Der Gestaltungsvorschlag wurde in seiner Umsetzbarkeit mit folgendem Ergebnis geprüft.

Nördliche Teilfläche:

Die vorgeschlagene Erweiterung der nördlichen Teilfläche nach Osten ist teilweise durch Restriktionsbereiche, d.h. Zufahrtstraße zum Umspannwerk der 50Hertz sowie Schutzstreifen der Leitungsbestände von MITNETZ Strom und von einer Wasserleitung, überlagert (siehe Abbildung 8).

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Des Weiteren liegt keine Flächenverfügbarkeit für diese Flurstücke (11 Stück) vor. Es müsste dazu in Eigentumsrechte eingegriffen werden. Die Zielstellung ist, dass Vorhaben in den Jahren 2026/27 umzusetzen, da Batteriegroßspeicheranlagen umgehend benötigt werden. Im Rahmen eines Enteignungsverfahrens sind ebenfalls Alternativen zu prüfen. Die Betroffenheit des Vorranggebietes Landwirtschaft würde sich durch diese Verlagerung flächenmäßig nicht reduzieren. Ein zusätzlicher Abwägungsbelang „Eingriffe in Privateigentum“ tritt hinzu.

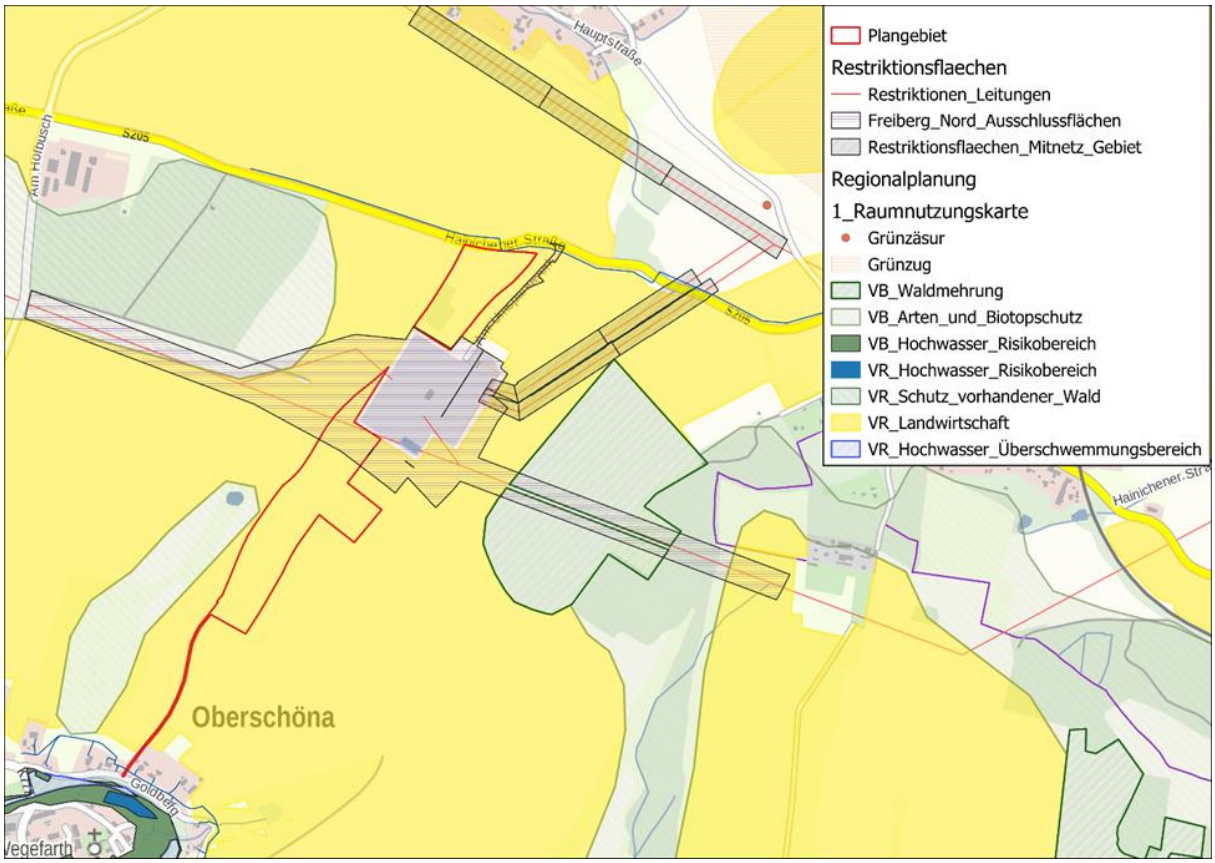

Abb. 8: Restriktionsbereiche 50Hertz; MITNETZ und Wasserleitung (ohne Maßstab)

<u>Südliche Teilfläche:</u>

Bei der südlichen Fläche ist die nordöstliche Erweiterung in dieser Form nicht möglich, da im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens Seitens 50Hertz weitere Ausschlussflächen benannt worden sind, die einer erforderlichen Erweiterung vom Umspannwerk Freiberg Nord dienen sollen (siehe Abbildung 8).

Das in den Karten abgebildete Plangebiet stellt die maximale Ausdehnung des Vorhabens dar. Das Vorhaben wird in zwei Ausbaustufen realisiert. In der ersten Ausbaustufe werden entsprechend der Netzzusage von 50Hertz für das Vorhaben 500 MW Speicherkapazität errichtet.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Dabei soll vorrangig die Teilfläche im Norden und bei der südlichen Teilfläche eine Erschließung von Norden nach Süden erfolgen. Im Rahmen der zweiten Ausbaustufe ist dann die Erschließung des südlichen Teils, wiederrum von Norden nach Süden beabsichtigt. Voraussetzung für die zweite Ausbaustufe ist die durch 50Hertz umzusetzende zweite Einschleifung (Erweiterung zur 380-kV-Doppeleinschleifung), da der Standort aktuell nur einsystemig angeschlossen ist. Die Umsetzung der zweiten Ausbaustufe wird daher voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2030 erfolgen. Bis dahin werden die Flächen vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt.

Die südliche Zufahrt dient nur als Notzufahrt und soll vor allem als landwirtschaftliche Zuwegung dienen. Diese Notzufahrt wird nicht eingezäunt. Im Rahmen des laufenden Verfahrens wird derzeit noch geprüft, ob die Notzufahrt entfallen kann (Aussagen des Brand- und Katastrophenschutzkonzeptes liegen noch nicht final vor). Falls ein Entfall möglich ist, wird auf diese Zuwegung verzichtet.

Zusammenfassend ist die Umsetzung des Gestaltungsvorschlages gemäß der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes auf Grund vorliegender Zwangspunkte nicht möglich.

2.4 Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielstellung des Regionalplan Region Chemnitz 2024

Gemäß dem Regionalplan Region Chemnitz 2024 dürfen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der jeweiligen Zielstellung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft nicht zuwiderlaufen. Die Auswirkungen der störenden Handlung (Art und Weise, Intensität) des Vorhabens sind demnach im Einzelfall auf das Vorranggebiet zu bestimmen.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft erfolgte im Regionalplan Region Chemnitz 2024 gemäß der Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes 2013, Z 4.2.1.1.

Z 4.2.1.1. LEP 2013:

„In den Regionalplänen sind mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen.“

Begründung zum Ziel 4.2.1.1:

„Die raumordnerische Sicherung von Gebieten mit aus landwirtschaftlicher Sicht landesweit und regional bedeutsamen Böden verfolgt das Ziel, langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft auch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sichern sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten.
Für die landwirtschaftliche Nutzung aus landesweiter Sicht besonders geeignete Flächen sind nicht gleichmäßig über die einzelnen Planungsregionen verteilt. Um dennoch eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung (insbesondere mit Frischprodukten) gewährleisten zu können, müssen auch im regionalen Kontext Schwerpunkte für eine Flächensicherung gesetzt werden können.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Im Durchschnitt hat Sachsen eine Ackerzahl von 46 und eine Grünlandzahl von 42 (Bodenwertzahl). Landesweit bedeutsam durch ihre hohe natürliche Ertragsfähigkeit sind Gebiete mit Ackerzahlen größer 50 (vergleiche Karte 9 Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf). Darüber hinaus können aber schon Böden mit niedrigeren Bodenwertzahlen regional bedeutsam sein.

Neben der Sicherung von Gebieten mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sollen für die landwirtschaftliche Produktion geeignete Gebiete auch nach folgenden Kriterien ausgewählt werden:

- Eignung der Böden für regional bedeutsame Sonderkulturen (zum Beispiel Spargel),
- Böden für die verbrauchernahe Versorgung von Verdichtungsräumen,
- zum Obstanbau genutzte Böden,
- im Zusammenhang mit bestehender landwirtschaftlicher Tierhaltung stehende Böden zur Futterversorgung.

Die raumordnerische Sicherung von 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche hat durch Vorranggebiete zu erfolgen, welche durch zusätzliche Vorbehaltsgebiete ergänzt werden können. Der Nutzung der Böden dieser Gebiete als landwirtschaftliche Nutzfläche darf großflächig keine anderweitige Nutzung entgegenstehen. Eine Überlagerung von Vorranggebieten Landwirtschaft und Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ist möglich, wenn dadurch die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die Anlage naturnaher Strukturelemente (zum Beispiel Anlage von Baum- beziehungsweise Gehölzreihen für Erosionsschutz und Biotopverbund, vergleiche Z 4.1.1.6, Z 4.1.1.14, Z 4.2.1.2 und Z 4.2.1.3) steht einem Vorranggebiet Landwirtschaft nicht entgegen.

Die raumordnerische Sicherung landwirtschaftlicher Nutzfläche dient nicht unmittelbar dem Erhalt des bestehenden Anteils an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Freistaat, sondern im Sinne des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zur Erhaltung und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft dem Erhalt von Flächen, welche für die landwirtschaftliche Produktion langfristig besonders geeignet sind. Eine Überlagerung von Vorranggebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz ist dann möglich, wenn in beiden Fällen die Landschaft (Nutzungsform und Landschaftsbild) geschützt werden soll.“

Die Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft erfolgte auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den höchsten Werten der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, entsprechend den Bewertungsstufen zur Schutzwürdigkeit V (sehr hoch) bis III (mittel) der 5-stufigen Datengrundlage der Bodenfunktionskarte 1:50.000 des Sächsischen Landesamt für Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Stand 2022.

Bei der Bewertung der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist die Flächenbilanz der Änderung der Gebietskulisse in den Blick zu nehmen.
Hierbei sind

1. die Flächengrößen der tatsächlichen landwirtschaftlichen Ackernutzung als auch
2. die Bodenqualität / Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen) der betroffenen Ackergrundstücke und
3. der aus der Flächenkulisse des Regionalplan Region Chemnitz 2024 herausfallende Anteil

kritisch zu prüfen und im Hinblick auf die Vertretbarkeit der raumordnerischen Abweichung zu bewerten.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Zu 1. Flächengrößen der tatsächlichen landwirtschaftlichen Ackernutzung:

Das Plangebiet liegt vollständig in einer Vorrangfläche für Landwirtschaft, hat eine Flächengröße von ca. 12,44 ha und weist folgenden Biotoptypen auf:

Biotoptyp	**Ca. Fläche in m²**
Intensiv genutzter Acker	118.969 m²
Feldgehölz	5.388 m²
Summe:	**124.357 m²**

Tabelle 1: Übersicht Biotoptypen des Plangebietes innerhalb der Vorrangfläche Landwirtschaft

Es werden somit ca. 12 ha Ackerflächen temporär (d.h. für die maximale Nutzungsdauer von 30 Jahren) der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Das Feldgehölz mit einem Flächenumfang von ca. 0,54 ha wird vollumfänglich erhalten.

Zu 2. Bodenqualität und Ertragsfähigkeit

Im Regionalplan Region Chemnitz 2024 sind für das Plangebiet nur im Bereich der nördlichen Teilfläche besondere Funktionalitäten des Bodens, d.h. Böden mit besonderer Filter- und Pufferfunktion ausgewiesen.

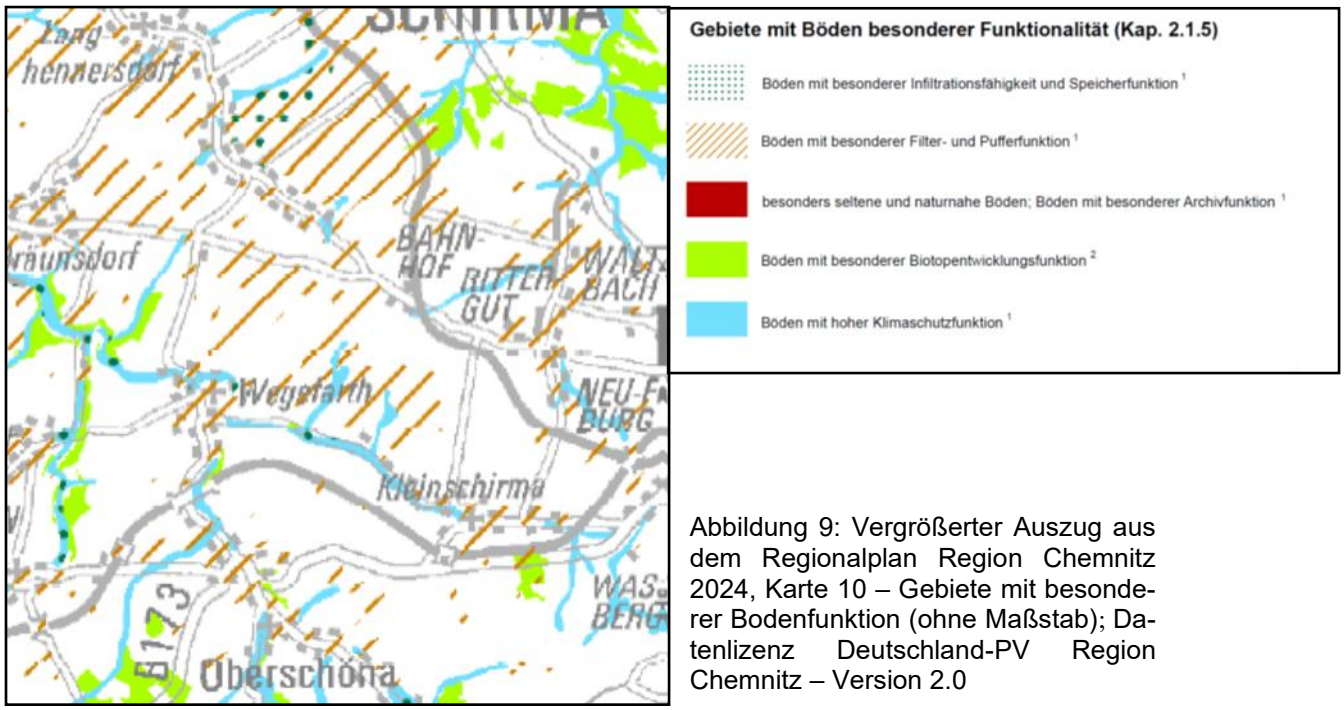

Abbildung 9: Vergrößerter Auszug aus dem Regionalplan Region Chemnitz 2024, Karte 10 – Gebiete mit besonderer Bodenfunktion (ohne Maßstab); Datenlizenz Deutschland-PV Region Chemnitz – Version 2.0

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Bodenplanungsgebiet „Raum Freiberg“

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“. Im Bodenplanungsgebiet treten u.a. flächenhaft signifikant erhöhte Gehalte an Arsen und Schwermetallen (Pb, Cd) auf, die im Zusammenhang mit der polymetallischen Blei-Zink-Vererzung im Freiberger Bergbaurevier stehen. Diese gebietstypischen Schadstoffe überschreiten in Teilgebieten des Landkreises Mittelsachsen die Prüfwerte des Wirkungspfades Boden – Mensch nach Anhang 2 der BBodSchV. Die Überschreitung der Prüfwerte begründet bei Böden mit naturbedingt erhöhten Schadstoffgehalten den hinreichenden Verdacht des Auftretens von schädlichen Bodenveränderungen, wenn diese Stoffe durch Einwirkungen auf den Boden in erheblichem Umfang freigesetzt wurden oder werden. Der Freistaat Sachsen hat gemäß der Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ die Böden im Raum Freiberg intensiv erkundet, so dass eine statistisch hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in den jeweiligen Teilflächen entsprechend Gehalte an den Leitparametern Arsen, Blei und Cadmium im Boden anzutreffen sind. Dadurch können gebietsbezogene Flächendifferenzierungen für nutzungsorientierte Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch und Boden – Pflanze – Mensch sowie für die Umlagerung von Bodenmaterial vorgenommen werden. Einzeluntersuchungen sind damit regelmäßig nicht mehr erforderlich. Die Regelungen der Verordnung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ dienen der Vorsorge für die menschliche Gesundheit.

Im nachfolgenden ist für das Plangebiet ein Auszug aus der Bodenkarte dargestellt.

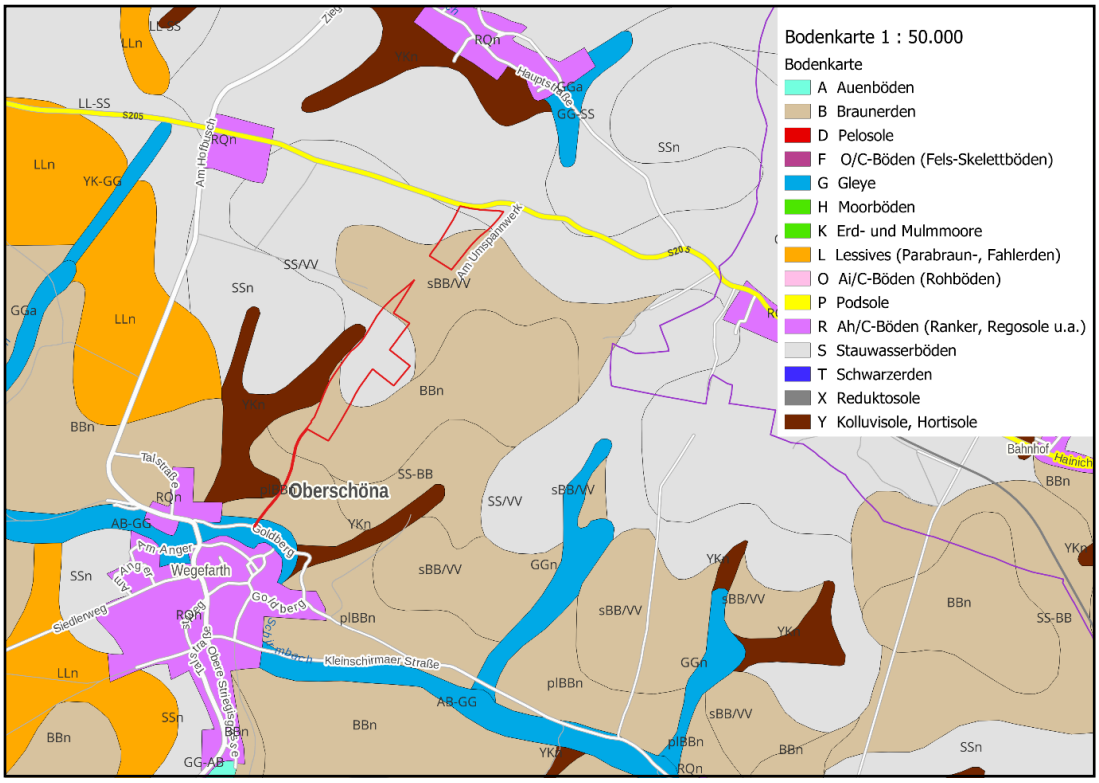

Abbildung 10: Auszug aus Bodenkarte 1:50.000, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), (ohne Maßstab)

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Gemäß der Bodenkarte des LfULG sind im Plangebiet folgende Bodentypen mit folgenden natürlichen Bodenfunktionen zu finden:

- BBn: Braunerden aus Skelett führendem Lehm. Diese Böden weisen ein mittleres Wasserspeichervermögen, eine mittlere Filter- und Pufferfunktion und eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Das entspricht ca. 19,70 % des Plangebietes.

- SS/VV: Stauwasserböden aus Skelett führendem Schluff über Skelett führendem Lehm. Diese Böden weisen ein mittleres Wasserspeichervermögen, eine hohe Filter- und Pufferfunktion und eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Das entspricht ca. 52,31 % des Plangebietes.

- SSn: Böden aus Löss und Lössderivaten über tiefem Fest- oder Lockergestein. Diese Böden weisen ein mittleres Wasserspeichervermögen, eine mittlere Filter- und Pufferfunktion und eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Das entspricht ca. 5,79 % des Plangebietes.

- plBBn: Braunerden aus Skelett führendem Sand über Skelettsand. Diese Böden weisen ein geringes Wasserspeichervermögen, eine mittlere Filter- und Pufferfunktion und eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Das entspricht ca. 1,29 % des Plangebietes.

- sBB/VV: Braunerden aus Skelett führendem Lehm über Skelettlehm. Diese Böden weisen ein geringes Wasserspeichervermögen, ein hohe Filter- und Pufferfunktion und eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Das entspricht ca. 20,91 % des Plangebietes.

Zusammenfassend weist das Plangebiet zu ca. 58,10 % eine hohe, zu ca. 19,70 % eine mittlere und zu ca. 22,2 % eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf.

Die Böden sind nicht als besonders trockene oder besonders nasse und feuchte Böden gekennzeichnet.

Gemäß dem Geotechnischen Bericht beträgt die Mächtigkeit des durch die landwirtschaftliche Bearbeitung beeinflussten Oberbodens (Schicht 1) ca. 30 bis 40 cm. Die 2. Schicht besteht aus Hanglehm und Hangschutt. Im Anschluss ist Zersatz zu finden.

Die Bodenwertzahlen im Vorhabengebiet liegen zwischen 40 und 60 und die Ackerzahlen zwischen 33 und 52 (LfULG). Nach Definition des LEP 2013: sind Böden mit einer Ackerzahl von über 50 landesweit bedeutsam. Im Plangebiet kommen zum überwiegenden Anteil Böden mit einer Ackerzahl von unter 50 vor.

Gemäß der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens liegt die nutzbare Feldkapazität zwischen 80 und 134. Die Böden besitzen ein geringes bis mittleres Wasserspeichervermögen.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Zu 3. der aus der Flächenkulisse des Regionalplan Region Chemnitz 2024 herausfallende Anteil

Im Regionalplan Region Chemnitz 2024 sind 130.647 ha als Vorranggebietsfläche Landwirtschaft dargestellt. Mit dem Vorhaben ist geplant ca. 12 ha Vorranggebietsfläche in Anspruch zu nehmen. Das entspricht einem Flächenanteil von 0,0092 % der Vorranggebietsfläche Landwirtschaft.

Gemäß des LEP 2013, Ziel 4.2.1.1 waren im Regionalplan Region Chemnitz 2024 35 % der Landwirtschaftsfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft auszuweisen. Das entspricht einer Fläche von 123.996 ha. Insgesamt sind im Regionalplan Region Chemnitz 2024 130.647 ha, d.h. ca. 36,88 % als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen worden. Es steht somit im Regionalplan Region Chemnitz 2024 ein theoretisches Abschmelzdelta von 6.651 ha zur Verfügung. Mit dem Vorhaben würden von diesen theoretischen Abschmelzdelta ca. 12 ha temporär in Anspruch genommen. Das entspricht 0,18 % der Fläche des Abschmelzdelta. Die Vorgaben des LEP 2013 in Verbindung mit dem Regionalplan Region Chemnitz 2024 von 35 % werden weiterhin erfüllt. Dies trifft auch zu, bei der Berücksichtigung bei der Herausnahme von Vorranggebieten Landwirtschaft bei den Rohstoffflächen als auch die Herausnahme von Vorranggebieten als überlagernde Festsetzung bei fortgeltendem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Wind – Regionales Windenergiekonzept.

Maßnahmen zum langfristigen Erhalt des Bodens als Grundlage für die Landwirtschaft-Vermeidung der Beeinträchtigung des Bodens

Das Vorhaben ist mit einer maximalen Nutzungsdauer von 30 Jahren geplant. Im Anschluss erfolgt ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen und Leitungen. Die Bodenversiegelungen werden vollständig beseitigt.

Im Anschluss wird der Boden wieder so hergestellt, dass eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Um diese Zielstellung zu erreichen wird ein Bodenmanagementplan erarbeitet und eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutzgesetz umgesetzt. Die bodenkundliche Baubegleitung wird in sämtlichen Entscheidungsprozessen, die den Eingriff in den Boden betreffen, einbezogen. Die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert und unterstützt die vorher festgelegten bodenschonenden Maßnahmen während der Bauausführung, nimmt die Dokumentation vor Ort vor und erstellt nach Bauabschluss den Abschlussbericht.

Die seit dem 01. August 2023 geltende Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (ErsatzbaustoffV) werden angewendet.

Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden wurden bereits im Zuge der technischen Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorgesehen. Somit werden Konflikte vermindert bzw. das Vorhaben optimiert. Durch folgende Maßnahmen konnten die tatsächlichen Wirkfaktoren und das Ausmaß der Eingriffe reduziert werden.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Beschränkung des Baufeldes

Das Baufeld sowie die Baustraßen wurden auf das absolut erforderliche Maß beschränkt, um zusätzliche Eingriffe in den Boden zu vermeiden.

3. FAZIT

Im Regionalplan Region Chemnitz 2024 sind keine expliziten Aussagen für Zielstellungen von Speichertechniken und deren Infrastruktur enthalten. Eine Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte ist bisher nicht erfolgt, dies ist insbesondere der langjährigen Verfahrensdauer von Regionalplänen geschuldet. Bei der Aufstellung der Regionalpläne standen Speichertechnologien für Erneuerbare Energien noch nicht im Fokus. Konzentriert wurde sich vor allem auf raumwirksame Windvorranggebiete.

Es werden ca. 12 ha Ackerflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft temporär, d.h. für die maximale Nutzungsdauer von 30 Jahren, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Das entspricht einen Flächenanteil von 0,0092 % der Vorranggebietsfläche Landwirtschaft.

Das Vorhaben liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit gemäß § 11c EnWG. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist auch im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu berücksichtigen. Denn mit § 11c EnWG unterstreicht der Gesetzgeber die Bedeutung von Speicheranlagen und normiert einen allgemein geltenden Abwägungsvorrang zu ihren Gunsten.

Aus § 11c EnWG ergibt sich folglich ein Übergewicht des öffentlichen Interesses an Speicheranlagen gegenüber anderen privaten und öffentlichen Belangen. Dieses überragende öffentliche Interesse an Speicheranlagen ist im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu beachten und kann nur ausnahmsweise in atypischen Konstellationen überwunden werden. Andernfalls würde das gesetzgeberische Ziel einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Speicheranlagen konterkariert.

Eine solche atypische Konstellation ist hier nicht gegeben. Vielmehr sprechen tatsächliche wie rechtliche Argumente (vgl. zur Ortsgebundenheit des Vorhabens im Sinne von § 35 BauGB bereits oben sowie Ziff. 1.2 der beigefügten Stellungnahme – Anlage 1) für das Vorhaben an dem geplanten Standort.

Das überragende öffentliche Interesse an Speicheranlagen gilt dabei für jede einzelne Anlage und steht im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG. Auch aus diesem Grund muss das öffentliche Interesse an der Errichtung des Speichervorhabens an dem geplanten Standort mit besonderem Gewicht in das Zielabweichungsverfahren einfließen (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 1 BvR 1187/17-, NVwZ 2022, 861 -, zitiert nach juris Rn. 104).

Dies gilt für das hier gegenständliche Vorhaben auch deshalb, weil es in seiner Endausbaustufe mit einer Leistung von 800 MW in der Lage sein wird, 1,6 Millionen Haushalte gleichzeitig mit Strom zu versorgen und das Stromnetz erheblich zu entlasten.

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

Es liegen nachfolgende Rahmenbedingungen und Restriktionen bei dem Vorhaben vor:

- Vorhaben liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der Gesundheit und Sicherheit
- Flächendeckende Errichtung von Speichern erforderlich
- Notwendigkeit der Errichtung von Batteriegroßspeichern an einem 380 kV-Umspannwerk
- Ortsgebundenheit von Batteriegroßspeichern in unmittelbarer Nähe zu Umspannwerken mit einer entsprechenden Netzkapazität
- Netzdienliche Anlage auf Grund der Größe der Anlage von 500 MW in der 1. Ausbaustufe und Endausbaustufe von 800 MW und somit weniger dezentrale Standorte erforderlich
- Auslastung der Netzkapazität am Umspannwerk Freiberg Nord möglich
- Keine Betroffenheit von naturschutz- und wasserschutzrechtlichen Schutzgebieten bzw. artenschutzrechtlich sensiblen Bereichen
- Technogene Vorprägung des geplanten Standorts
- Lage im „Bodenplanungsgebiet Freiberg“ mit flächenhaft signifikant erhöhten Gehalten an Arsen und Schwermetallen
- Vorgabe der Regionalplans Region Chemnitz 2024 mit Ausweisung von 35 % der Flächen als Vorranggebiete Landwirtschaftsflächen werden weiterhin erfüllt
- temporäre Inanspruchnahme der Ackerflächen (maximal 30 Jahre) mit Nachnutzung Landwirtschaft
- Umsetzung von Maßnahmen zum Bodenschutz und -management mit der Zielstellung nach dem Rückbau der Anlage eine landwirtschaftliche Bodennutzung zu ermöglichen.

In der Gesamtbetrachtung wird die Abweichung von den Zielen der Raumordnung auf Grund der nur temporären Inanspruchnahme nur eines geringen Flächenanteils eines Vorranggebietes Landwirtschaft als vertretbar erachtet. Die Grundzüge der Planung bleiben in der Gesamtbetrachtung unberührt. Auf Grundlage dieser Einordnung wird eine Zielabweichung von den raumordnerischen Zielen des Regionalplan Region Chemnitz 2024 beantragt.

Anlage 1:

- Ergänzende Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren „Batteriespeicher Freiberg“, Watson Farley & Williams, Stand: 07.07.2025

Docusign Envelope ID: DC9638C2-8610-4938-B0FE-4A32B032A327

4. LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Datenlizenz Deutschland-PV Region Chemnitz-Version 2.0
- Ergänzende Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren „Batteriespeicher Freiberg“, Watson Farley & Williams, Stand: 07.07.2025
- Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm – Naturraum und Landnutzung – Steckbrief „Unteres Osterzgebirge“ Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 61 „Landschaftsökologie, Flächennaturschutz“
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG)
- Geotechnischer Bericht – BV Errichtung eines Batteriespeichers in Freiberg, cwh Ingenieurgesellschaft, Dresden, Stand: 02.12.2024
- Geoportal Sachsen des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Stand: 03.02.2023; https://geoportal.sachsen.de/
- Kataster (ALKIS) Staatsbetriebe Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)
- Kartenhintergrund: OpenStreetMap
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) 2013
- Regionalplan Region Chemnitz 2024
- Umweltinformationssystem iDA; https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida
- Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ vom 10. Mai 20211

WATSON FARLEY
&
WILLIAMS

S T E L L U N G N A H M E

An:	[redacted]	**Datum:**	**7. Juli 2025**
Von:	[redacted]	**Unser Zeichen:**	**EUROPE/79133834v3**

Ergänzende Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

als ergänzende Stellungnahme zum technischen Erläuterungsbericht (Unterlage U_01 im Planfeststellungsverfahren) stellen wir nachfolgend die Netzdienlichkeit und den Beitrag des geplanten Batteriegroßspeichers zur öffentlichen Elektrizitätsversorgung dar. Damit wird zugleich begründet, dass es sich bei dem Projekt um ein planungsrechtlich privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch („**BauGB**“) handelt (sogleich unter 1.).

Daneben weisen wir aber daraufhin, dass es in einem Planfeststellungsverfahren auf eine Privilegierung des geplanten Batteriegroßspeichers rechtlich nicht ankommt. Denn es handelt sich bei dem Batteriegroßspeicher um ein energiewirtschaftlich erforderliches Vorhaben im Sinne der §§ 1, 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 Energiewirtschaftsgesetz („**EnWG**“), das überörtliche Bedeutung nach § 38 BauGB hat (siehe unter 2.). Auf solche Vorhaben sind die bauplanungsrechtlichen Vorschriften der §§ 29 – 37 BauGB nicht anzuwenden. Das legitime Interesse der betroffenen Gemeinde an einer Beteiligung im Zulassungsverfahren wird nach § 38 BauGB über eine Beteiligung der Gemeinde im Planfeststellungsverfahren gewährleistet. Diese Beteiligung ist hier auch bereits erfolgt. Das Vorhaben wird zudem in enger Abstimmung mit der Gemeinde geplant und durchgeführt. Die Beteiligung der Gemeinde hat hier etwa dazu geführt, dass der Vorhabenplan gegenwärtig im Hinblick auf den Lärmschutz angepasst wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat in ihrer Prüfung darüber hinaus städtebauliche Belange zu berücksichtigen, ohne dass ihre Planfeststellungsentscheidung allein von diesen Belangen abhängt. In der Zulassungsentscheidung darf und sollte die Planfeststellungsbehörde aber in Rechnung stellen, dass der geplante Batteriegroßspeicher im Einklang mit dem Bauplanungsrecht steht.

1. Außenbereichsprivilegierung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Der geplante Batteriegroßspeicher ist ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, weil er der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient, insbesondere netz- sowie systemdienlich ist (sogleich 1.1) und nach den Anforderungen der Rechtsprechung ortsgebunden ist (1.2).

1.1. Dienlichkeit des geplanten Batteriegroßspeichers für die öffentliche Elektrizitätsversorgung

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Batteriegroßspeicher privilegiert, soweit er der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient. Dabei kommt es auf die öffentliche Rechtsform der Versorgungsträger nicht an und es

Watson Farley & Williams LLP ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung, die in England und Wales unter der Registernummer OC312252 eingetragen ist. Sie wird von der Solicitors Regulation Authority reguliert. Ihre Partner sind Solicitors oder in England und Wales registrierte ausländische Anwälte. Die Partner der deutschen Büros sind in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer. Eine Liste aller Partner der Watson Farley & Williams LLP sowie ihrer beruflichen Qualifikationen finden Sie unter wfw.com. Der Begriff “Partner” bezieht sich auf einen Gesellschafter der Watson Farley & Williams LLP, einen Gesellschafter („Member“) oder einen Partner einer mit der Watson Farley & Williams LLP verbundenen Gesellschaft/Partnerschaft oder einen Mitarbeiter bzw. Consultant mit einer vergleichbaren Seniorität und Qualifikation. In jeder der genannten Städte hat die Watson Farley & Williams LLP oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft/Partnerschaft ein Büro. Athen Bangkok Dubai Düsseldorf Frankfurt Hamburg Hanoi Hong Kong London Madrid Mailand München New York Paris Rom Seoul Singapur Sydney Tokio

kann angenommen werden, dass eine Verwendung von Energie nach energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften das Merkmal der öffentlichen Versorgung erfüllt (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. Urteile vom 18. Februar 1983 – 4 C 19/81, NJW 1983, 2716 und vom 16. Juni 1994 – 4 C 20/93, BeckRS 1994, 22503 sowie *Söfker*, in BeckOK BauGB, Stand: 1. August 2024, § 35 Rn. 21).

Nach diesem Maßstab dient der geplante Batteriegroßspeicher der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, weil er Teil des öffentlichen Versorgungsnetzes wird (sogleich lit. a)).

Es ist gegenwärtig weder gerichtlich entschieden noch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum geklärt, ob – und falls ja welche – zusätzlichen Anforderungen an Batteriespeicher zu stellen sind, um sie als „dienlich" für die Elektrizitätsversorgung einzustufen. Sofern insoweit eine Systemdienlichkeit oder – darüber hinausgehend – eine Netzdienlichkeit des konkreten Speichers verlangt wird, ist auch diese bei dem geplanten Batteriegroßspeicher gegeben (unten lit. b)).

Auch das Referat Bauantragsbearbeitung kommt in der Stellungnahme des Landratsamts Mittelsachsen vom 8. Mai 2025 zu dem Ergebnis, dass der Batteriegroßspeicher planungsrechtlich privilegiert ist (Az. 1.20.1.620.12 - 25B180050). Das Referat führt auf Seite 2 f. aus, dass „*die Prüfung der Zulässigkeitstatbestände ergeben [hat], dass das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist unter der Voraussetzung der Vorlage der u. g. Nachweise [Anm. des Verfassers: Rückbauverpflichtungserklärung und Rückbaukostenschätzung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB sowie Sicherung der Erschließung]. […] Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das vorliegende Bauvorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient. Eine Ortsgebundenheit ebenfalls gegeben, da es in Verbindung mit dem vorhandenen Umspannwerk steht. Eine Beeinträchtigung von Belangen nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt nicht vor.*"

Soweit es in der Stellungnahme des Referats ferner heißt, dass „*das gemeindliche Einvernehmen vorausgesetzt wird*" (S. 4), weisen wir daraufhin, dass die Gemeinde Oberschöna in ihren Stellungnahmen vom 30. April 2025 zwar Bedenken zu einzelnen Planungsaspekten vorgebracht hat, die im Zuge einer technischen Überarbeitung des Anlagen- und Aufstellungskonzepts nun berücksichtigt werden. Die Gemeinde hat jedoch keine durchgreifenden Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Ferner ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 S. 1 BauGB keine Voraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss (siehe dazu unten Ziff. 2 dieser Stellungnahme). Durch die Überarbeitung des konkreten Projektplans mit Rücksicht auf die gemeindlichen Stellungnahmen werden die städtebaulichen Belange im Sinne von § 38 S. 1 letzter Halbsatz BauGB berücksichtigt.

a) Anschluss des Batteriegroßspeichers an das Netz der öffentlichen Versorgung

Wesentlich für die Subsumtion des geplanten Batteriegroßspeichers unter § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist zunächst, dass der Speicher nach energiewirtschaftlichen Vorschriften das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Elektrizitätsversorgung erfüllt. Dies ist der Fall. Auch nach dem gesetzgeberischen Willen sind Batteriespeicher, die an das Netz angeschlossen sind, Teile des öffentlichen Versorgungsnetzes und damit der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (dazu sogleich).

Nach § 3 Nr. 36 EnWG ist unter der Versorgung der Öffentlichkeit mit Elektrizität, die auch Tatbestandsmerkmal in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist, die Erzeugung oder Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden, der Vertrieb von Energie an Kunden und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes zu verstehen. Das Energieversorgungsnetz erfasst wiederum alle Teile der Erzeugung sowie des Transports von Elektrizität, beispielsweise Leitungsmasten, Stromleitungen, Umspannwerke und Erzeugungsanlagen (vgl. nur *Söfker*, in BeckOK BauGB, Stand: 1. August 2024, § 35 Rn. 21). Der Bundesgerichtshof hat erst jüngst zu Batteriespeichern entschieden, dass diese (auch) als Erzeugungsanlagen anzusehen sind (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 26. November 2024 – EnVR 17/22, BeckRS 2024, 4449 Rn. 22). Das überzeugt: Indem Batteriespeicher eingespeicherte Energie wieder in Strom umwandeln und ins Netz einspeisen, verhalten sie sich nicht anders als Primärerzeugungsanlagen, die elektrische Energie unmittelbar erzeugen und einspeisen (so auch *Große/Hansen*, EnWZ 2025, 57, 58).

Der geplante Batteriegroßspeicher wird gemäß der netztechnischen Stellungnahme des Netzbetreibers 50Hertz an das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen und anschließend eine nicht näher bestimmte Anzahl von Dritten mit Strom beliefern. Dieser Netzanschluss erfolgt im Einklang mit den energiewirtschaftlichen Vorschriften des EnWG: Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG haben Betreiber von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie einen gesetzlichen Anspruch auf Anschluss an das öffentliche Netz. Nach § 17 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 EnWG könnten Netzbetreiber ein Netzanschlussbegehren nur verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Dabei ist der Zweck des EnWG, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten, nach dem Gesetzeswortlaut der Netzanschlusspflicht in § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG zu berücksichtigen. Bereits im Netzanschlussverfahren ist darüber hinaus § 11c EnWG zu beachten, der die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie rechtsverbindlich als überragendes öffentliches Interesse deklariert.

Mit dem positiven Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung hat der Netzbetreiber 50Hertz bereits projektbezogen dargelegt, dass der geplante Batteriegroßspeicher netzverträglich ist. Folglich besteht ein Anspruch auf Anschluss an das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz, deren Teil der Speicher damit auch im bauplanungsrechtlichen Sinne wird.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 5 Abs. 4 des Stromsteuergesetzes ebenfalls klargestellt, dass „*stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, als Teile dieses Versorgungsnetzes gelten*“. Auch aufgrund dieser Regelung ist der geplante Batteriegroßspeicher Teil des öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes und erfüllt insoweit den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

b) Netzdienlichkeit

Sofern für eine Privilegierung von Speichern im Außenbereich eine spezifische System- oder sogar Netzdienlichkeit des konkreten Batteriespeichers gefordert wird, erfüllt der geplante Batteriegroßspeicher angesichts seines intendierten Betriebsmodells auch diese Voraussetzungen.

Dabei ist zu beachten, dass die Begriffe der System- und Netzdienlichkeit weder im Gesetz noch höchstrichterlich definiert sind, sodass kein einheitliches Begriffsverständnis vorherrscht. Unter welchen Voraussetzungen ein Batteriespeicher netzdienlich ist, kann somit für den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gegenwärtig nicht abschließend beantwortet werden. Um nach der herrschenden Dogmatik zu § 35 Abs. 1 BauGB als „dienlich“ qualifiziert zu werden, muss ein Vorhaben zwar nicht unentbehrlich für den Zweck der öffentlichen Elektrizitätsversorgung sein. Es muss diesem Zweck aber zu- und untergeordnet sein und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit ihm stehen (vgl. *Mitschang/Reidt*, in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 32 sowie *Söfker/Kment*, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: November 2024, § 35 Rn. 327 f.).

aa) Netz- und Preisstabilisierung sowie Reduzierung des Netzausbaubedarfs

Der geplante Batteriegroßspeicher weist wesentliche Merkmale auf, die ihn als system- und netzdienlich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB qualifizieren. Schon im Rahmen eines Arbitrage-Betriebsmodells wird der Batteriegroßspeicher erhebliche Mengen an Strom bei Überschusserzeugungen zwischenspeichern und bei einer erhöhten Nachfrage wieder in das Netz einspeisen können. Dadurch stabilisiert er das lokale Stromnetz und reduziert bei Verbrauchs- oder Erzeugungsspitzen Netzengpässe.

Durch die Anbindung des geplanten Speichers an das Höchstspannungsnetz wird der Speicher auch einen entlastenden, weil ausgleichenden Effekt auf das Übertragungsnetz haben. Diese Wirkungen führen unmittelbar dazu, dass der Ausbaubedarf von Hoch- und Höchstspannungstrassen sowie Umspannwerken in der Region reduziert wird und die damit einhergehenden finanziellen Belastungen der Allgemeinheit gemindert werden. Die weiteren Belastungen der Allgemeinheit durch Baumaßnahmen, wie z.B. Lärm oder ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, werden durch den Bau des Batteriegroßspeichers und den dadurch

sinkenden Bedarf an Netzausbaumaßnahmen ebenfalls deutlich reduziert. Der Bau eines Batteriegroßspeichers trägt folglich auch mittelbar zur Freihaltung und zum Schutz des Außenbereichs bei, indem Netzausbaumaßnahmen reduziert werden, die nach allgemeiner Meinung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich stattfinden könnten und würden (so auch *Große/Hansen*, EnWZ 2025, 57, 59).

Die Speicherung von Strom in Phasen eines Überangebots und die Einspeisung des gespeicherten Stroms bei hoher Nachfrage stabilisiert darüber hinaus nicht nur die Strompreise und geht insofern mit einem weiteren positiven volkswirtschaftlichen Effekt ein. Vielmehr ergeben sich daraus auch überzeugende Argumente für die System- und Netzdienlichkeit des geplanten Batteriegroßspeichers. Diese Vorteile können unter den Begriffen der Flexibilisierung des Strommarkts sowie der Versorgungssicherheit zusammengefasst werden.

bb) Flexibilisierung des Strommarkts und Stärkung der Versorgungssicherheit

Flexibilisierung und Versorgungssicherheit sind zum einen auf Landesebene in Sachsen ein erklärtes Ziel der Energiepolitik: So heißt es im Sächsischen Energie- und Klimaprogramms 2021 (EKP), Maßnahme 3.17 („Flexibilisierung und Versorgungssicherheit"), dass „*der klimaschutzorientierte Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft […] in einem Industrieland wie Deutschland kein Gegensatz sein [dürfen]*. […] *Die kostengünstigsten Energietechnologien sind die erneuerbaren Energien. Diese bilden […] zusammen mit Speichern [Hervorhebung d. Verf.] den Kern der künftigen preisgünstigen Versorgung.*"

Zum anderen ist der bereits oben zitierte § 1 Abs. 1 EnWG auch für die Netzdienlichkeit von Batteriegroßspeichern in den Blick zu nehmen. § 1 Abs. 1 EnWG ist bei Batteriespeicher-Vorhaben in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Nr. 3 EnWG zu lesen, wonach „*Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten insbesondere möglichst umweltverträglich, netzverträglich, effizient und flexibel in dem Umfang eingesetzt werden, der erforderlich ist, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten*".

Dieser Absatz soll nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere die Nutzung von bestehenden Flexibilitätsoptionen verstärken (*Kment*, EnWG, 3. Aufl. 2023, § 1 Rn. 18). Die Bundesregierung ist überzeugt, dass ein „Strommarkt 2.0" Flexibilität benötigt. Solche Flexibilitätspotenziale bieten gerade auch Batteriegroßspeichervorhaben wie das vorliegende Projekt, das zur Flexibilisierung des Strommarkts beiträgt und auf diese Weise zu netz- und volkswirtschaftlichen Vorteilen führt. Die Energieaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz erhebt demgemäß keine Einwände gegen den geplanten Batteriegroßspeicher (Schreiben vom 2. Mai 2025).

Daneben unterstreicht § 1 Abs. 4 Nr. 3 das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, die Elektrizitätsversorgung durch Batteriespeicher zuverlässig, sicher und netzverträglich auszugestalten. Die darin zum Ausdruck kommende Systemrelevanz von Batteriegroßspeichern lässt sich auch aus §§ 13, 13b EnWG ableiten. In § 13 EnWG billigt der Gesetzgeber Großspeicheranlagen eine Systemrelevanz zu (BT-Drs. 19/7914, S. 4), weil diese Großspeicher einen wichtigen Beitrag zur Netz- bzw. Systemstabilität leisten (s.o.) und, jedenfalls potenziell, für die Erbringung von Systemdienstleistungen (z.B. Bereitstellung von Regelenergie oder Blindleistung) einsetzbar sind. Mittels § 13b Abs. 5 EnWG wird aus energiewirtschaftlichen Gründen eine endgültige Stilllegung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 50 MW unter bestimmten Voraussetzungen verboten.

cc) Systemdienstleistungen

Solche Systemdienstleistungen wird nach dem derzeitigen Projektstand auch der geplante Batteriegroßspeicher erbringen. Sie sind ein weiteres gewichtiges Argument für seine Netzdienlichkeit.

Der Batteriegroßspeicher wird zur Teilnahme an den Regelleistungsmärkten qualifiziert werden, um Dienstleistungen zur Frequenzerhaltung erbringen zu können (§ 22 EnWG). Batteriegroßspeicher eignen sich technisch besonders gut für die Erbringung von Regelleistung, da sie sowohl überschüssigen Strom aus dem Netz entnehmen als auch Energie zur Verfügung stellen können. Da sie das Stromnetz flexibler machen (s.o.),

eignen sie sich ebenso gut für Flexibilitätsdienstleistungen zur Verbesserung der Effizienz des Verteilnetzes (§ 14c EnWG).

Der Batteriegroßspeicher und der Netzanschluss sollen ferner so ausgelegt werden, dass auch nicht-frequenzgebundene Systemdienstleistungen erbracht werden können. Insbesondere werden eine Teilnahme am Blindleistungsmarkt sowie eine Schwarzstartfähigkeit des Speichers erwogen. Unter der Bereitstellung von Blindleistung wird der Teil der im Netz zur Verfügung gestellten Leistung verstanden, der zum Aufbau und Erhalt des Wechselstromnetzes benötigt wird, ohne dass er nutzbare Arbeit verrichtet. Batteriegroßspeicher können dem Netzbetreiber Blindleistung zur Verfügung stellen.

Zuletzt kommt in Betracht, den geplanten Batteriegroßspeicher für einen notwendigen Netzwiederaufbau vorzuhalten. Diese Schwarzstartfähigkeit von Batteriegroßspeichern befähigt sie, eine gemäß § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG wesentliche nicht-frequenzgebundene Systemdienstleistung zu erbringen, die für einen potenziellen Wiederaufbau des Netzes erforderlich ist und damit einen Inbegriff der Netzdienlichkeit darstellt. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist der Batteriegroßspeicher technisch so ausgelegt, dass er schwarzstartfähig sein wird.

Konkrete Details zur Umsetzung dieser Netzdienstleistungen können jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Projektentwicklung verbindlich in Aussicht gestellt werden. Insoweit besteht auch noch Abstimmungsbedarf mit dem Netzbetreiber 50Hertz.

1.2. Ortsgebundenheit des geplanten Batteriegroßspeichers

Nach der Rechtsprechung sind Vorhaben der öffentlichen Elektrizitätsversorgung im Außenbereich darüber hinaus nur privilegiert, wenn sie ortsgebunden sind, d.h. einen spezifischen Bezug gerade zu dem geplanten Standort aufweisen. Dies gilt auch für Batteriespeicher; gegenüber ortsgebundenen Gewerbebetrieben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, letzte Variante BauGB sind die Anforderungen an die Ortsgebundenheit von Versorgungsanlagen abgeschwächt (*Mitschang/Reidt*, in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 28). Rechtsprechung zur spezifischen Ortsgebundenheit von Batteriegroßspeichern existiert bislang nicht. Anerkannt ist in der Rechtsprechung, dass *„bei Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen, […] eine „kleinliche" Prüfung der Ortsgebundenheit nicht angebracht ist. Spezifischer Standortbezug ist nicht gleichbedeutend mit einer gleichsam quadratmetergenau erfassbaren Zuordnung des Vorhabens zu der in Anspruch genommenen Örtlichkeit*" (vgl. nur Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 1. August 2013 – 5 K 2037/12, EnWZ 2014, 37, 39).

Wirtschaftliche Erwägungen können für den spezifischen Standortbezug eine Rolle spielen, jedenfalls wenn weitere Gründe hinzutreten, die den gewählten Standort als besonders naheliegend ausweisen. Während in der Literatur demgemäß ein spezifischer Standortbezug bei Kraftwerken etwa dann für gegeben angesehen wird, wenn geeignete Flächen für die Errichtung eines Kraftwerks mit Durchlaufkühlung nur an einer bestimmten Stelle im gemeindlichen Außenbereich zur Verfügung stehen (*Kohls*, in Theobald/Kühling, Energierecht, Ziff. 130 Planung und Zulassung von Energieanlagen, Stand: Dezember 2024, Rn. 54), spricht für die Ortsgebundenheit von Batteriegroßspeichern zusätzlich deren Leitungsgebundenheit.

Wären leitungsgebundene Vorhaben nicht privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, *„könnte ohne Berührung des Außenbereichs die den Versorgungsunternehmen obliegende umfassende Versorgungsaufgabe nicht erfüllt werden*" (Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 1. August 2013 – 5 K 2037/12, EnWZ 2014, 37, 39). Die Leitungsgebundenheit von Batteriegroßspeichern unterstellt auch das EnWG in § 1 Abs. 4 Nr. 3, in dem das Ziel normiert ist, Batteriespeicher *„auf dem Gebiet der leitungsgebundenen [Hervorhebung d. Verf.] Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität […] möglichst umweltverträgliche, netzverträgliche, effiziente und flexibel einzusetzen*" (dazu *Große/Hansen*, EnWZ 2025, 57, 58 f.).

Bei dem geplanten Batteriegroßspeicher ginge die Wahl eines anderen Standorts mit erheblichen negativen Auswirkungen für die Natur und Umwelt einher, weil in diesem Fall ein ca. 6 Meter breiter und 1,8 Meter tiefer Schacht im Erdboden über eine Länge von voraussichtlich mehreren Kilometern ausgehoben werden

müsste. Auch Baustraßen als Zuwegungen zur Baustelle wären erforderlich und würden einen weiteren Eingriff in die Natur und Umwelt darstellen. Schon dieser Umstand streitet für einen spezifischen Standortbezug des geplanten Batteriegroßspeichers. Denn diese Eingriffe sind vermeidbar, wenn der Batteriegroßspeicher an dem geplanten Standort in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk errichtet wird.

Eine Vermeidung solcher Eingriffe in Natur und Umwelt steht zudem im Einklang mit dem raumordnerischen Ziel, möglichst wenige landwirtschaftliche Flächen im Umfeld des Projekts in Anspruch zu nehmen. So führt auch der Fachbereich Kreisentwicklung und Regionalplanung in der Stellungnahme des Landratsamts Mittelsachsen zur Vereinbarkeit des Projekts mit dem jüngst in Kraft getretenen Regionalplan für die Planungsregion Chemnitz aus, dass „*angesichts der technogenen Vorprägung des geplanten Standorts, der natürlichen Bodenfruchtbarkeit an diesem spezifischen Standort, der randlichen Lage des Vorhabens innerhalb des großflächigen Vorranggebiets für die Landwirtschaft sowie der Ortsgebundenheit und Privilegierung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB [Hervorhebung durch Verfasser] […] die geplante Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung nicht unmöglich macht oder wesentlich erschwert*“ (Schreiben von 8. Mai 2025, Az. 1.20.1.620.12 - 25B180050, S. 1 f.).

Daneben ist der geplante Batteriegroßspeicher auch aufgrund seiner Anforderungen an den Netzanschluss an den Netzverknüpfungspunkt im 380 kV-Bereich des nahegelegenen Umspannwerks gebunden. Für einen system- und netzdienlichen Batteriegroßspeicher, wie dem geplanten Vorhaben, kommen nämlich nur solche Netzanschlusspunkte in Betracht, an denen das flexible Einspeise- und Aufnahmeverhalten der Speicher netztechnisch sinnvoll ist. Das ist an dem geplanten Standort der Fall. Insbesondere verfügt gerade das vorgesehene Umspannwerk über ausreichende netztechnische Kapazitäten zur Anbindung des Batteriegroßspeichers, wie sich aus der netztechnischen Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH als zuständigem Netzbetreiber ergibt. Zudem ist ein Anschluss des Batteriegroßspeichers an eine Freileitung technisch hier nicht möglich, sodass das Projekt auf einen Netzanschluss an diesem Standort in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk angewiesen ist. Auch daraus lässt sich die Ortsgebundenheit des geplanten Batteriegroßspeichers ableiten. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in einem vergleichbaren Fall die Ortsgebundenheit einer Blindleistungskompensations-Kondensatoranlage im Außenbereich mit netztechnischen Argumenten zugunsten eines Standorts in der Nähe eines vorhandenen Umspannwerks bejaht (Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 12. Dezember 2013 – 6 K 3259/13, IBRRS 2014, 0020). Der geplante Batteriegroßspeicher steht und fällt mit seinem geplanten Standort.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe (s.o., dort Rn. 38) hat ferner die Ortsgebundenheit eines Geothermiekraftwerks bejaht obwohl die theoretische technische Möglichkeit bestanden hatte, das Kraftwerk an einem ca. 1,5 Kilometer entfernten Standort zu realisieren. Denn der Vorhabenträger kann dem Gericht zufolge nicht auf die Verlegung von Anschlussleitungen zu einem anderen Netzverknüpfungspunkt verwiesen werden. Diese Rechtsprechung ist auf das hiesige Projekt zu übertragen, für welches das zum Netzanschluss benötigte Kundenanschlussfeld räumlich und technisch nach Auskunft des Netzbetreibers nur an dem bestehenden Umspannwerk innerhalb zumutbarer Fristen errichtet werden kann. Dass ein Vorhabenträger nicht ohne Weiteres auf die Verlegung von Anschlussleitungen zu einem anderen Netzverknüpfungspunkt verwiesen werden kann, gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass eine solche Argumentation dem vorrangigen Ziel des § 35 BauGB – dem größtmöglichen Außenbereichsschutz – zuwiderliefe. Die Leitungsgebundenheit des geplanten Batteriegroßspeichers ist damit ein wesentliches Argument für die Ortsgebundenheit des geplanten Batteriegroßspeichers.

1.3. Übergeordnete Argumente für die Privilegierung des geplanten Batteriegroßspeichers

Die zuvor dargelegten Gründe für eine Privilegierung des geplanten Batteriegroßspeichers im Außenbereich werden durch grundlegende Erwägungen zur Rolle von Batteriespeichern für das Gelingen der Energiewende verstärkt. Diese Erwägungen haben in § 11c EnWG bereits Ausdruck im Gesetz gefunden; zudem hat der Gesetzgeber, insbesondere der Bundesrat, deutlich gemacht, dass er eine klarstellende gesetzliche Regelung zur Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich erwägt.

Batteriespeicheranlagen spielen sowohl für die Energiespeicherung als auch für die Stabilität der Stromversorgung eine wichtige Rolle und sind daher von großer Bedeutung für das Gelingen der Energiewende. Nach § 11c EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie daher im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. § 11c EnWG enthält eine Abwägungsdirektive für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und soll den Ausbau von Stromspeicherkapazitäten beschleunigen (BT-Drs. 20/5830, S. 46). Die Vorschrift richtet sich vorrangig an Behörden, wie z.B. Baugenehmigungsbehörden, die die besondere Bedeutung von Speichern in ihren Abwägungsentscheidungen auch im Rahmen des § 35 BauGB als vorrangigen Belang zu berücksichtigen haben. Es ist allgemein anerkannt, dass der Regelungsgehalt des § 11c EnWG auf andere Gesetze ausstrahlt (zum Ganzen *Tüngler*, in Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2023, § 11c Rn. 1 f.). Das mit § 11c EnWG verfolgte Ziel, Genehmigungsverfahren für Batteriespeicher zu beschleunigen, würde verfehlt, wenn für Batteriespeicher in aller Regel ein Bebauungsplan aufgestellt werden müsste, weil diese nicht als privilegiert anzusehen wären.

Der Bundesrat hat sich zudem im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung in einer Stellungnahme dafür ausgesprochen, durch einen neuen Privilegierungstatbestand für Batteriespeicher Zweifel zu beseitigen, ob diese Anlagen nach dem aktuellen Recht privilegierte Anlagen im Außenbereich darstellen (BT-Drs. 20/13638, S. 17). Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung widmet der Flexibilisierung des Stromsystems durch den Ausbau systemdienlicher Speicherkapazitäten einen eigenen Abschnitt (S. 31). Da der genannte Gesetzesentwurf in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wurde, bleibt abzuwarten, ob und unter welchen Voraussetzungen die Privilegierung von Batteriegroßspeichern gesetzlich klargestellt werden wird. Mit Blick auf § 11c EnWG und dem Umstand, dass der geplante Batteriegroßspeicher schon nach derzeitigem Recht als privilegiertes Vorhaben anzusehen ist, kommt es auf ein solches Gesetzgebungsverfahren für dieses Vorhaben aber nicht an.

In diesem Planfeststellungsverfahren ist die Privilegierung des geplanten Batteriegroßspeichers allerdings keine rechtliche Voraussetzung für eine Planfeststellung. Nach § 38 S. 1 BauGB sind in Planfeststellungsverfahren die planungsrechtlichen Regelungen in §§ 29 – 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde im Verfahren beteiligt wird, städtebauliche Belange von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden und das Vorhaben überörtliche Bedeutung hat. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, wie sogleich unter Ziff. 2 gezeigt wird.

Dabei darf die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung auch mit einbeziehen, dass der geplante Batteriegroßspeicher planungsrechtlich privilegiert wäre und mithin das Bauplanungsrecht einer Vorhabenzulassung nicht entgegenstünde.

2. Gesetzlicher Vorrang der Planfeststellung gegenüber Bauplanungsrecht

§ 38 BauGB etabliert einen Vorrang der Planfeststellung gegenüber dem Bauplanungsrecht, sofern bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung planfestgestellt werden soll. Die Regelung führt bei dem geplanten Großbatteriespeicher dazu, dass es auf dessen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für die Feststellung des Vorhabenplans gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EnWG rechtlich nicht ankommt.

2.1. Beteiligung der Gemeinde und Berücksichtigung städtebaulicher Belange

Damit § 38 BauGB greifen kann, ist die betroffene Gemeinde am Planfeststellungsverfahren zu beteiligen. Der Gesetzeswortlaut ist nach allgemeiner Meinung ernst zu nehmen, die betroffene Gemeinde muss lediglich am Planfeststellungsverfahren beteiligt werden und städtebauliche Belange müssen von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden; ein Veto-Recht oder eine Zustimmungserfordernis der Gemeinde im Planfeststellungsverfahren besteht nicht (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 3. April 1981 – 4 C 11/79, BeckRS 1981, 31267515).

Neben der Beteiligung der betroffenen Gemeinden im Planfeststellungsverfahren ist es erforderlich, dass alle relevanten städtebaulichen Belange im Verfahren von der Planfeststellungsbehörde umfassend berücksichtigt werden. Diese Pflicht wird in der Regel unter anderem durch die Beteiligung der betroffenen Gemeinden am Planfeststellungsverfahren selbst erreicht, wie sie auch im gegenständlichen Verfahren bereits stattgefunden hat (vgl. *Reidt*, in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 38 Abs. 10). Die Berücksichtigung städtebaulicher Belange ist dabei weniger als eine strikte Verpflichtung, die Anforderungen der §§ 30, 34 und 35 BauGB einzuhalten. Selbst in einem Fall, in dem – anders als hier – ein geplanter Batteriegroßspeicher nicht als privilegiertes Vorhaben zu bewerten wäre, dürfte die Planfeststellungsbehörde diesem Speicher folglich eine Zulassung erteilen, wenn energiewirtschaftliche Erwägungen dafür sprechen.

2.2. Überörtliche Bedeutung des Batteriegroßspeichers

Die überörtliche Bedeutung eines Vorhabens ist gemäß § 38 BauGB eine weitere maßgebliche Voraussetzung dafür, dass es auf die planungsrechtliche Bewertung eines Batteriespeichers im Planfeststellungsverfahren rechtlich nicht ankommt. Hintergrund des § 38 BauGB ist, dass es nur bei einer überörtlichen Bedeutung des Vorhabens gerechtfertigt ist, einer übergeordneten und sektorübergreifenden Planung im Rahmen der Planfeststellung Vorrang vor der gemeindlichen Planung einzuräumen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 30. März 2017 – 7 C 17/15, NVwZ-RR 2017, 685) hat ein Vorhaben überörtliche Bedeutung, wenn es aufgrund seiner überörtlichen Auswirkungen bei allgemeiner Betrachtung einen Koordinierungsbedarf über die Gemeindegrenzen hinaus begründet. Damit ein Projekt als überörtlich bedeutend gilt, ist es aber nicht erforderlich, dass das Projekt als solches das Gebiet mindestens zweier Gemeinden betrifft (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Juni 2004, – 7 B 92/03, NVwZ 2004, 1240). Vielmehr kann auch bei einem auf das Gebiet einer einzigen Gemeinde beschränkten Projekt ein Koordinierungsbedarf bestehen, wenn dieses Projekt in ein größeres Planungsvorhaben eingebettet ist, etwa bei großräumigen Infrastrukturvorhaben (Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 31. Juli 2000, – 11 VR 5/00, BeckRS 2000, 31349212 sowie vom 7. Februar 2005, – 9 VR 15/04. BeckRS 2005, 24034). Insbesondere Batteriegroßspeicher, die – wie das geplante Vorhaben – an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, sind als solch großräumige Infrastrukturvorhaben anzusehen.

Darüber hinaus kann auch ein vordergründig lokales Projekt überörtlich bedeutsam sein im Sinne des § 38 BauGB, wenn es in übergeordnete raumplanerische Erfordernisse integriert werden muss, weil verschiedene lokale Planungen miteinander zu koordinieren sind. Wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen auf die Gesamtnetzstabilität und die Netzintegration ist es überzeugend, Batteriegroßspeicher, die an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, als raumbedeutsam einzustufen und für solche Projekte auch deshalb eine überörtliche Bedeutung zu bejahen.

In diesem Zusammenhang lässt sich ferner aus § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ableiten, dass Batteriespeicherprojekten, die an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, überörtlich bedeutsam sind. Nach dieser Bestimmung bedürfen Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr grundsätzlich einer Planfeststellung, da ihnen nach Ansicht des Gesetzgebers überörtliche Bedeutung zukommt. Ausgenommen von der Planfeststellungspflicht sind lediglich kleine Vorhaben mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, da solche Vorhaben aufgrund ihrer begrenzten räumlichen Ausdehnung nur geringfügige Auswirkungen auf lokale Belange haben (vgl. *Riege*, in BeckOK EnWG, Stand: Dezember 2024, § 43 Rn. 36a). Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber Projekten im Zusammenhang mit dem Hoch- und Höchstspannungsnetz in der Regel eine überörtliche Bedeutung beimisst und somit auch Batteriespeicherprojekten, die an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden und dessen Stabilität beeinflussen (wie hier), eine überörtliche Bedeutung beimessen würde.

Die Frage der überörtlichen Bedeutung eines Vorhabens wird ferner nicht davon beeinflusst, ob es sich um ein gemeinnütziges oder ein privatwirtschaftliches Projekt handelt (*Reidt*, in Battis/Krautzbeger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 38 Rn. 19).

Die Kommentarliteratur spricht sich außerdem für eine weitreichende Anwendung des Begriffs der überörtlichen Bedeutung in § 38 BauGB aus (*Runkel*, in Ernst/Zinkahn, BauGB, Stand: September 2024, § 38 Rn. 31 ff.). Argumentiert wird unter anderem mit der überörtlichen Versorgungsfunktion von planfestzustellenden Vorhaben und dem überörtlichen Koordinierungsbedarf bei der Durchführung von Vorhaben. Beide Aspekte treffen auch auf Batteriegroßspeicher zu, die Auswirkungen auf die Netzstabilität haben – insbesondere wenn sie an das weit über die Gemeindegrenzen hinausreichende Höchstspannungsnetz angeschlossen werden.

a) Standardisierte Betrachtungsweise und Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung gilt ein typisierender Maßstab, um zu beurteilen, ob ein Vorhaben überörtlich bedeutsam im Sinne von § 38 BauGB ist. Dabei ist es im Ausgangspunkt nicht entscheidend, ob dem konkreten Projekt im Einzelfall eine überörtliche Bedeutung zukommt, sondern ob Projekte dieser Art generell eine überörtliche Bedeutung haben, d. h. eine Bedeutung, die über die Betroffenheit nur einer Gemeinde hinausgeht. Für Batteriegroßspeicher wie im vorliegenden Fall, die an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, ist bereits nach dem oben Gesagten typischerweise eine überörtliche Bedeutung gegeben. Weitere Argumente sprechen hier für eine überörtliche Bedeutung des geplanten Batteriegroßspeichers.

Schon gesetzessystematisch ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, nur dann gesetzlich eröffnet wird, wenn der Gesetzgeber annimmt, dass diese Art von Vorhaben zumindest generell überörtliche Bedeutung haben (*Dürr*, in Brügelmann, BauGB, Stand: Oktober 2024, § 38 Rn. 29). Somit besteht eine allgemeine Vermutung zugunsten einer überörtlichen Bedeutung von Vorhaben, die planfestgestellt werden können.

Ein weiterer Hinweis auf die überörtliche Bedeutung eines Vorhabens ist die Zuständigkeit einer übergeordneten Genehmigungsbehörde nach Landesrecht. Dies ist bei dem geplanten Batteriegroßspeicher mit der Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde ebenso der Fall wie in anderen Bundesländern, in denen in der Regel Bezirksregierungen (z.B. in Nordrhein-Westfalen) oder Landesämter (z.B. in Brandenburg) für die Planfeststellung von Batteriespeichern zuständig sind.

In der Rechtsprechung wurde eine überörtliche Bedeutung für einen – wenn auch 13 km langen – Abschnitt einer Hochspannungsleitung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708) sowie für den Umbau von drei Bahnübergängen in einem Gemeindegebiet als Projekt bejaht, das in ein überregionales Planungsvorhaben eingebettet ist (VGH Kassel, Urteil vom 12. Juni 2012 – 2 C 165/11.T, BeckRS 2012, 53720). Dagegen wurde die überörtliche Bedeutung für rein innerörtliche Straßenbahnstrecken und privat begünstigende Wasserprojekte verneint (*Kraft*, in BeckOK BauGB, Stand: November 2024, § 38 Rn. 12 ff.). Angesichts dieser Rechtsprechung spricht die Anbindung des geplanten Batteriegroßspeichers an das Höchstspannungsnetz dafür, eine überörtliche Bedeutung anzunehmen.

b) Gesetzgebungsmaterialien und Zwecke des Planfeststellungsverfahrens

Die Gesetzgebungsmaterialien zur Einführung des Planfeststellungsverfahrens für Batteriespeichergroßprojekte gehen zwar nicht ausdrücklich auf deren überörtliche Bedeutung ein.

Allerdings können aus der Begründung des Bundesrates für seine Initiative zur Einführung von Planfeststellungsverfahren für große Batteriespeicher weitere Argumente für deren überörtliche Bedeutung abgeleitet werden. Dies betrifft die Netzrelevanz von Batteriegroßspeichern mit einem Schwellenwert von 50 MW und deren Rolle für die Aufrechterhaltung der Gesamtnetzstabilität – ein Aspekt, der schon wegen

des weitreichenden und verzweigten Höchst- und Hochspannungsnetzes überörtlich bedeutsam ist. In diesem Zusammenhang stellt der Bundesrat (BR-Drs. 19/7914, S. 4) fest, dass „*weitergehender Bedarf an Genehmigungstatbeständen im Sinne des § 43 Satz 1 EnWG für Energiekopplungsanlagen und Großspeicher [besteht]. […] Gleichermaßen ist eine entsprechende Katalogerweiterung des § 43 Satz 1 EnWG um große Speicher oberhalb des Schwellenwerts von 50 MW im Sinne einer möglichen Systemrelevanz nach § 13 Absatz 5 EnWG und insbesondere wegen der von Großspeichern für die Systemstabilität des Energieleitungsnetzes erbrachten und bereitgestellten Systemdienstleistungen erforderlich*“. Der geplante Batteriegroßspeicher überschreitet den vom Bundesrat genannten Schwellenwert für Systemrelevanz deutlich. Auch insoweit liegt dessen überörtliche Bedeutung auf der Hand.

3. Ergebnis

Der geplante Batteriegroßspeicher wird Teil des öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes. Als solcher ist er aufgrund seiner Betriebsweise, die system- und marktstabilisierend wirken wird, sowie den Systemdienstleistungen, die der Speicher nach dem gegenwärtigen Planungsstand erbringen wird, als netz- und systemdienlich einzustufen. Da auch ein spezifischer Bezug zu dem geplanten Standort gegeben ist, weil der Batteriegroßspeicher an das Höchstspannungsnetz angeschlossen wird und daraus technische Anforderungen für den Netzanschluss folgen, ist er auch ortsgebunden. Damit erfüllt er alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und ist als privilegiertes Vorhaben anzusehen.

Auf die planungsrechtliche Privilegierung des geplanten Batteriegroßspeichers kommt es im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren allerdings rechtlich nicht oder jedenfalls nicht entscheidend an. Denn es handelt sich bei dem Speicher um ein energiewirtschaftlich erforderliches Vorhaben im Sinne der §§ 1, 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EnWG, das überörtliche Bedeutung nach § 38 BauGB hat. Auf solche Vorhaben sind die bauplanungsrechtlichen Vorschriften der §§ 29 – 37 BauGB nicht anzuwenden. Die Planfeststellungsbehörde hat Einwände der betroffenen Gemeinde sowie städtebauliche Belange in ihrer Entscheidung zwar zu berücksichtigen, sie muss jedoch eine eigenständige Entscheidung treffen, die unter anderem von energiewirtschaftlichen Erwägungen geleitet wird. In ihrer Entscheidung darf und sollte die Planfeststellungsbehörde aber in Rechnung stellen, dass der geplante Batteriegroßspeicher im Einklang mit dem Bauplanungsrecht stünde.

Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefarth, Kleinschirma,
Bräunsdorf und Langhennersdorf und Bahnhof Frankenstein

Gemeindeverwaltung Oberschöna
An der Hauptstr.10, 09600 Oberschöna

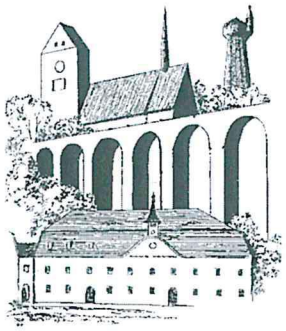

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Bearbeiter : [redacted]
Durchwahl :
Datum: : 14.08.2025
Ihre Nachricht : 08.08.2025
Ihre Zeichen : 34-2417/658/15

Antrag der CI V Gigastar ProjectCo GmbH auf Zielabweichung (ZAV) für das Planfeststellungsverfahren „Batteriespeicher Freiberg“
Geschäftszeichen: 34-2417/658/15

[redacted]

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 08.08.2025 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Oberschöna keine zu vertretenden Belange entgegenstehen.

Wir sind damit einverstanden, dass in dem vom Antrag betroffenen Bereich von dem Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ des Regionalplan Region Chemnitz 2024 abgewichen wird.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anschrift:
An der Hauptstraße 10
09600 Oberschöna

Telefon: (037321) 8870
Telefax: (037321) 88720
E-Mail:
verwaltung@gemeinde-oberschoena.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelsachsen
BIC: WELADED1FGX
IBAN: DE77870520003250000204

PLANUNGSVERBAND
REGION CHEMNITZ

Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Landesdirektion Sachsen
Ref. 34 Raumordnung, Stadtentwicklung
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 3. September 2025
Bearbeiter: [redacted]
Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Ihre Nachricht vom: 8. August 2025
Ihre Zeichen: 34-2417/658/15

Antrag der CI V Gigastar ProjektCo GmbH auf Zielabweichung (ZAV) für das Planfeststellungsverfahren „Batteriespeicher Freiberg"; Gemeinde Oberschöna
Antrag auf Zielabweichung von der Festlegung Vorranggebiet Landwirtschaft des Regionalplanes Region Chemnitz 2024

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Dem Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 8. August 2025 waren folgende Anlagen beigefügt:
- Anschreiben Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens der CIP vom 16. Juli 2025
- Begründung zum Antrag auf Zielabweichung mit Stand 16. Juli 2025
- Stellungnahme Watson Farley & Williams vom 7. Juli 2025 (Anlage zum Antrag auf Zielabweichung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Copenhagen Infrastructure Partners (CIP) hat bei der Raumordnungsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 16 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPlG) die Zulassung einer Abweichung von dem in der Karte 1.1 „Raumnutzung" des Regionalplanes Region Chemnitz 2024 (RPl RC 2024) zeichnerisch festgelegten Zieles „Vorranggebiet Landwirtschaft" beantragt.

Sachverhalt
Gegenstand der Planung ist die Errichtung eines Batteriegroßspeichers (Leistung ca. 800 MW, Gesamtkapazität 3,2 GWh) in der Gemeinde Oberschöna im Bereich des Umspannwerkes Freiberg Nord nördlich der Ortslage Wegefarth. Im Erläuterungsbericht für das Planfeststellungsverfahren wurde die Leistung noch mit ca. 1 GW und die Gesamtkapazität mit ca. 4 GWh angegeben. Die Gesamtfläche des Vorhabengebietes (ca. 12,44 ha) bleibt gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen auf Zielabweichung unverändert. Der geplante Batteriegroßspeicher untergliedert sich in eine nördlich und eine südlich des bestehenden Umspannwerkes Freiberg Nord gelegene Teilfläche. Die verkehrliche Erschließung der nördlichen Teilfläche erfolgt über die S 205, die südliche Teilfläche soll durch eine neu zu errichtende Zufahrt, die in der Ortslage Wegefarth in die Straße „Goldberg" mündet, erfolgen.

Beurteilungsgrundlage
Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 20. Juni 2023 als Satzung beschlossene Regionalplan für die Planungsregion Chemnitz in der Fassung des Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des Sächsischen Staats-

ministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024, der mit der Bekanntmachung der Genehmigung im SächsABl AAz. Nr. 4/2025 vom 23. Januar 2025 in Kraft getreten ist (RPl RC 2024).

Regionalplanerische Beurteilung
Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die beantragte Zielabweichung **Bedenken.**

Die Bedenken richten sich dabei insbesondere gegen die südliche Teilfläche des geplanten Batteriespeichers und begründen sich wie nachfolgend dargestellt.

Vorab ergeht folgende Klarstellung:
Entgegen der textlichen Darstellung des Antrages in Kap. 1.4 „Abweichung zum Regionalplan Region Chemnitz 2024" besteht der Konflikt mit dem kartographisch festgelegten Vorranggebiet (VRG) Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung (vgl. Karte 1.1 „Raumnutzung" i. V. m. der Begründung zu Kap. 2.3.1 „Landwirtschaft" des RPl RC 2024). Im vorliegenden Antrag wird hier jedoch nur eine Abweichung vom textlichen Ziel Z 2.3.1.2 des RPl RC 2024 beschrieben. Eine Auseinandersetzung mit der kartographischen Festlegung, als Gegenstand der Zielabweichung, erfolgt in Kap. 1.4 nicht.

Die kartographische Festlegung des VRG Landwirtschaft wird in Kap. 2.4 des Antrages beschrieben, wobei unklar ist, ob der Antragsteller das VRG Landwirtschaft als Antragsgegenstand des ZAV erkannt hat, da in Kap. 3 „Fazit" dieses lediglich als eine von mehreren Restriktionen und Rahmenbedingungen genannt ist. Welcher Zielabweichung im Ergebnis von den auf S. 31 allgemein beschriebenen „Zielen" der Raumordnung zugestimmt werden soll, ist daher aufgrund der genannten Sachverhalte nicht eindeutig nachvollziehbar. Unter diesen Aspekten ist das grundlegende Vorgehen zur Bewertung des Zielkonfliktes durch den Antragsteller in Frage zu stellen.

Unabhängig dessen ergibt sich die folgende regionalplanerische Beurteilung:
Wie in den Antragsunterlagen korrekt dargestellt, steht eine klarstellende gesetzliche Regelung zur Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich durch den Bundesgesetzgeber noch aus.

Die Ortsgebundenheit des Vorhabens an das bestehende Umspannwerk Freiberg Nord und damit die Inanspruchnahme von umgebenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch den Planungsverband im Fall der nördlichen Teilfläche des Vorhabens nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Lage der nördlichen Teilfläche zwischen dem bestehenden Umspannwerk, der S 205 und der Zufahrtsstraße zum Umspannwerk in Kombination mit der im Bereich der Teilfläche vorhandenen natürlichen Bodenfruchtbarkeit [überwiegend Bewertungsstufe II (gering) der 5-stufigen Skala der Bodenfunktionenkarte 1:50.000 des Freistaates Sachsen] lassen im Fall der nördlichen Teilfläche eine Zielabweichung vertretbar erscheinen.

Im Gegensatz dazu werden durch die südliche Teilfläche des Vorhabens die hochwertigsten Böden im Bereich des Gesamtvorhabens berührt [überwiegend Bewertungsstufe IV (hoch) der 5-stufigen Skala der Bodenfunktionenkarte 1:50.000 des Freistaates Sachsen]. Der gewählte Flächenzuschnitt der südlichen Teilfläche führt dabei zu einer maximalen Zerschneidung des VRG Landwirtschaft. Die Beeinträchtigung des festgelegten VRG Landwirtschaft wird durch die geplante verkehrliche Anbindung der südlichen Teilfläche durch eine neu zu errichtende Zufahrtsstraße und durch die geplante temporäre westliche Zufahrt zum Standort noch zusätzlich verstärkt.

Gemäß Ziel Z 2.2.1.9 des Landesentwicklungsplanes 2013 ist eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Zusätzlich zur o. g. Beeinträchtigung des VRG Landwirtschaft wirkt die sich fingerartig in die Landschaft entwickelnde südliche Teilfläche in ihrer jetzigen Form als Riegel zwischen den Ortslagen Langhennersdorf und Wegefarth. Auch im Hinblick auf den Biotopverbund

bzw. die Biotopvernetzung ist die riegelartige Ausformung des Vorhabens als ungünstig zu bewerten. Sowohl aus raumordnerischer als auch städtebaulicher Sicht ist deshalb eine kompaktere Gestaltung der südlichen Teilfläche i. V. m. einer Einkürzung der geplanten südlichen Ausdehnung der Teilfläche Voraussetzung für weitere Planungsschritte.

Weitere Hinweise zum vorgelegten Antrag auf Zielabweichung
Die im Antrag auf Zielabweichung dargestellte Standortalternativenprüfung ist in Teilbereichen nicht nachvollziehbar.

Im Fall des Alternativstandortes 1 (nördlich der S 205) wird ein zu geringer Siedlungsabstand zur Ortslage Langhennersdorf unterstellt. Dieser wäre jedoch durch eine trassenparallele Gruppierung der Batteriespeichermodule zur S 205 u. E. vermeidbar.
Im Hinblick auf die im Antrag unterstellte Nichteignung der Flächen aufgrund der Schutzstreifen der Freileitungen nördlich der S 205 erfolgt der Hinweis, dass im Bereich nördlich des S 205 und westlich der beiden 110-kV-Freileitungen aktuell die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Batterie-Energie-Speichersystems beantragt wurde.

Im Fall des Alternativstandortes 2 ist der Verweis auf ein zusätzlich betroffenes Vorbehaltsgebiet Waldmehrung nicht zielführend, wenn durch dessen Inanspruchnahme der Eingriff in das festgelegte Vorranggebiet Landwirtschaft durch Einkürzung der südlichen Teilfläche reduziert werden könnte.

Die Darstellung zum Alternativstandort 3 ist nicht nachvollziehbar. Nach den dem Planungsverband vorliegenden Unterlagen befindet sich die Vorhabensfläche des westlich des Umspannwerkes Freiberg Nord durch eine Bauvoranfrage gesicherten Batteriespeichers im Bereich zwischen der S 205 und den querenden 380-kV-Freileitungen. Der unmittelbar westlich an die geplante südliche Teilfläche angrenzende Bereich (im Abschnitt südlich der 380-kV-Freileitungen bis zu dem vorhandenen Standgewässer) wird durch die Bauvoranfrage dagegen nicht berührt.

Der Alternativstandort 4 stellt u. E. keine ernsthafte Alternative dar, da durch diesen Standort keine kompaktere Gestaltung des Gesamtstandortes zu erwarten ist bzw. das Konfliktpotenzial bzgl. der Zersiedelung der Landschaft/der riegelartigen Ausbildung/der Zerschneidung der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht gemindert wird.

Im Hinblick auf das im Antrag (vgl. S. 27) erwähnte Bodenplanungsgebiet „Raum Freiberg" ergeht der Hinweis, dass dieses in § 10 „Maßnahmen für die Landwirtschaft" der Verordnung der Landesdirektion Chemnitz vom 10. Mai 2011 lediglich auf Anforderungen zum Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln verweist. Gründe zum Verzicht auf eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung lassen sich aus der Verordnung des Bodenplanungsgebiets nicht ableiten.

Die im Punkt „Zu 3. der aus der Flächenkulisse des Regionalplanes Region Chemnitz herausfallende Anteil" (vgl. S. 29 der Antragsunterlagen) getroffenen Aussagen sind irreführend und fehlerhaft. Die Bewertung eines „theoretischen Abschmelzdeltas" von 6.651 ha im Regionalplan beschränkt sich auf eine rein quantitative Bewertung und lässt die qualitative Bewertung der projektbedingt herausfallenden Vorrangebietsflächen (im vorliegen Fall Flächen der Bewertungsstufe IV insbesondere im Bereich der südlichen Teilfläche des Vorhabens) völlig außeracht. Die durch den Antragsteller in die Bilanzierung ebenfalls miteinbezogene Betrachtung des Sachlichen Teilregionalplanes Wind – Regionales Windenergiekonzept ist obsolet, da die Erarbeitung dieses Konzepts durch den Planungsverband mit Beschluss Nr. 07/2023 der 32. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20. Juni 2023 eingestellt wurde. Gegenwärtig erfolgt durch den Planungsverband die Aufstellung des Raumordnungsplanes Wind (ROPW). Der Aufstellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung erfolgte ebenfalls am 20. Juni 2023. Bei dem Versuch der Bilanzierung des Abschmelzdeltas durch den Antragsteller bleibt auch unberücksichtigt, das zahlreiche andere klein- und großräumige Vorhaben bereits zu einer Abschmelzung geführt haben und noch führen werden.

Die im Antrag in Kap. 2.3.2 „Regionale Betrachtung“ (vgl. S. 19 unten) durch den Antragsteller getroffene Aussage, dass bei einer aktuellen Aufstellung des Regionalplanes Region Chemnitz Batteriespeicher eine entsprechende Berücksichtigung in der Karte „Raumnutzung“ erfahren würden und das VRG Landwirtschaft im Rahmen einer Gesamtabwägung zurücktreten würde, ist ebenso spekulativ, wie unsachlich. Aussagen über mögliche Inhalte eines zukünftigen Regionalplanes Region Chemnitz sollten dem Plangeber vorbehalten bleiben und obliegen nicht dem Antragsteller.

Der Planungsverband geht davon aus, dass eine Entscheidung über eine Zielabweichung vor dem Vorliegen der Aussagen des Brand- und Katastrophenschutzkonzeptes (vgl. S. 24 der Antragsunterlagen) zum möglichen Entfall der Zufahrt zur südlichen Teilfläche nicht erfolgen kann.

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlage zum ZAV wird aus regionalplanerischer Sicht eingeschätzt, dass eine Abweichung von dem Ziel VRG Landwirtschaft für die südliche Teilfläche des Vorhabens aus den oben dargelegten Gründen nicht vertretbar ist.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis des ZAV zu informieren.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kropop
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

Freistaat
SACHSEN

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail:
raumordnung@lds.sachsen.de
[redacted]

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Ihre Ansprechperson
[redacted]

Durchwahl
[redacted]

[redacted]

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.08.2025

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2417/4/90

Dresden,
5. September 2025

Täglich für
ein gutes Leben.

ZAV Batteriespeicher Freiberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Wegen der beabsichtigten Zielabweichung von einem Vorranggebiet Landwirtschaft wurde auch der Belang Agrarstruktur/ Landwirtschaft in die Stellungnahme einbezogen. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

[1] Schreiben der LDS Sachsen aus Chemnitz, Frau Katharina Richter vom 08.08.2025 zu o. g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2]
[2] Copenhagen Infrastructure Partners (CiP): Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für das Planfeststellungsverfahren „Batteriespeicher Freiberg“, erstellt durch die Cl V Gigastar ProjectCO GmbH c/o Vistra (Germany) GmbH aus Frankfurt / Main, bestehend aus:

2025/142503

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen Schlüssel des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie finden Sie unter www.lfulg.sachsen.de/kontakt.html.

- Anlage 1: CiP Copenhangen Infrastructure Partners, Anschreiben Antrag auf Zielabweichungsverfahren, 16.07.2025 mit Anlage 2 und 3
- Anlage 2: Landschaftsplanungsbüro BeA aus Hummelshain, Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Region Chemnitz 2024 für den Batteriespeicher Freiberg, 16.07.2025
- Anlage 3: (ergänzende) Stellungnahme Dr. Boemke und Dr. Kleiner der Watson Farley & Williams LLP aus Hamburg an Cl V DevCo ApS im Planfeststellungsverfahren (Anlage zum Antrag auf Zielabweichung), 07. Juli 2025

[3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 25.04.2025 an die Landesdirektion Sachsen (Tobias Theilig) zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Batteriespeicher Freiberg-Nord" - Entwurf von 01/2025, unser Az. 21-2511/265/37 (HKN: 2025/49236)

[4] Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen 2013, Karte 10 – Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau (https://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte10-steine-erden.pdf)

[5] Regionalplan Region Chemnitz, 25.01.2025

[6] Raumplanungsinformationssystem des Freistaates Sachsen (RAPIS)

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Zielabweichung seitens der Agrarstruktur/ Landwirtschaft (ober Landwirtschaftsbehörde) keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Jedoch sind nachfolgende Ausführungen unter Punkt 2 zu beachten.

Seitens der Geologie empfehlen wir die Hinweise unter Punkt 3 zu berücksichtigen.

Die Belange des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, sind zum derzeitigen Stand nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Beteiligung im weiteren Verfahren und in Einschätzung konkreter Einzelmaßnahmen wird die Vereinbarkeit der Planung mit den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen sein.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

2 Agrarstruktur

2.1 Prüfergebnis

Die obere Landwirtschaftsbehörde äußert hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur im Zielabweichungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken, da die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke in jedem Fall kritisch gesehen wird, hier jedoch die für die Errichtung des Batteriegroßspeichers unmittelbar beplante Fläche von ca. 12 ha im Vorranggebiet Landwirtschaft relativ gering ist.

Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind berührt, da für die Errichtung des Batteriespeichers ca. 12 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche im Vorranggebiet Landwirtschaft in Anspruch genommen werden.

2.2 Begründung

Der Inanspruchnahme der Fläche für die Errichtung des Batteriegroßspeichers in Containerbauweise könnten hier aus der Sicht der Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur

- der LEP 2013, Ziel Z 4.2.1.1 und
- der Regionalplan Region Chemnitz 2025, G 2.3.1.1 und Z 2.3.1.2,

die dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen dienen, entgegenstehen.

Die beplante Fläche liegt vollständig in einem Vorranggebiet Landwirtschaft (vgl. Regionalplan Region Chemnitz, Karte 1).

1. Bodenfruchtbarkeit

Die hier beplanten Flächen weisen überwiegend eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, Stufe IV, sowie teilweise eine mittlere, Stufe III, und auf einem geringen Flächenanteil eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit, Stufe V auf der 5 -stufigen Skala der BK 50 des Freistaates Sachsen, Bodenkarte 1:50.000 auf (vgl. Raumplanungsinformationssystem RAPIS Bodenfruchtbarkeit). Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 40 und 60, die Ackerzahlen liegen zwischen 33 und 52 (vgl. Raumplanungsinformationssystem RAPIS, Bodenschätzung).

Die betroffenen Flächen im Umfang von ca. 12 ha werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

2. Regionalplan Region Chemnitz - Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft

Soweit in der Begründung zum Antrag auf Zielabweichung, Seite 29, vorgetragen wird, dass die Quote der Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft von 35 % hier mit der Ausweisung von 36,88 % in der Region Chemnitz übererfüllt sei, so dass 6.651 ha als „theoretisches Abschmelzdelta“ zur Verfügung stünden, teilt die obere Landwirtschaftsbehörde diese Auffassung nicht.

Gemäß LEP 2013, Z 4.2.1.1 sind **mindestens** 35 % der landwirtschaftlichen Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen. Diese Forderung stellt auch keinen Selbstzweck zur Erhaltung eines beliebigen zahlenmäßigen Anteils an Flächen dar, sondern dient der Erhaltung und dem Schutz der vorhandenen besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (vgl. Begründung zu Z 4.2.1.1 LEP 2013). Danach soll diese Festlegung der Erhaltung und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft und dem Erhalt von Flächen, welche für die landwirtschaftliche Produktion langfristig besonders geeignet sind, dienen.

Aus der Sicht der Belange der Landwirtschaft unterliegen alle Flächen in Vorranggebieten Landwirtschaft (vgl. Regionalplan Region Chemnitz Karte 1) gleichermaßen und gleichwertig dem Schutz vor der Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen. Wir gehen nicht davon aus, dass die über den Anteil von 35 % der landwirtschaftlichen Fläche „mehrausgewiesene“ Fläche pauschal für eine Inanspruchnahme für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen vorgesehen ist. Eine solche Unterscheidung geht aus den Festsetzungen und der Begründung des Regionalplanes Region Chemnitz nicht hervor. Vorranggebiete Landwirtschaft sind Ziele der Raumordnung, die als verbindliche Vorgabe zu beachten sind.

Die hier beplante Fläche ist als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen und unterliegt damit dem Schutz solcher Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen.

3. Alternativenprüfung

Soweit in der Begründung zum Antrag auf Zielabweichung, Seite 14, vorgetragen wird, dass „§ 11c ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung jedes einzelnen Batteriespeichervorhabens zum Ausdruck bringt, das eine Standortalternativenprüfung entbehrlich macht oder jedenfalls auf solche Alternativen beschränkt, die sich offensichtlich aufdrängen“, sehen wir eine Alternativenprüfung nicht als entbehrlich an.

Zwar liegen gemäß § 11c EnWG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Es wird hier jedoch nicht analog zu § 2 EEG geregelt, dass die Belange der Speicherung der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Abwägung eingebracht werden sollen.

Gemäß § 43 Abs. 3, 3a, 3b und 3c EnWG gelten besondere Bestimmungen für die Abwägung nur für die Planfeststellungsverfahren für die dort genannten Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 (Energieleitungen), dort nicht genannt sind dagegen Planfeststellungsverfahren für einen Großspeicher (§ 43 Abs. 2 Nr. 8 EnWG, vgl. Antrag auf Zielabweichung, Stand 16.07.2025, Seite 5), wie er hier geplant ist.

Da der Speicher gemäß der vorgelegten Planung einen ortsnahen Standort zum Umspannwerk Freiberg-Nord als Netzanschlusspunkt erfordert, ist die Prüfung nur der ortsnahen Alternativen aus unserer Sicht nachvollziehbar. Diese liegen in jedem Fall auf Flächen im Vorranggebiet Landwirtschaft, so dass keine Fläche ohne Inanspruchnahme des Vorranggebietes Landwirtschaft ersichtlich ist.

Aus der Sicht der landwirtschaftlichen Belange bitten wir zu prüfen, ob bei geplanten Containerbauweise anstelle der dargestellten „Flachbauweise“ aller Container nebeneinander (vgl. Anlage: Planfeststellungsunterlage, Erläuterungsbericht Auszug, Seite 17, Abb. 2) eine „Etagenbauweise“ der Container in Betracht kommt. Dies entspricht aus unserer Sicht dem Ziel Z 2.3.1.2, wonach der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Versiegelung mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlagen der Landwirtschaft vermieden werden soll. Gemäß der Begründung zu Z 2.3.1.2 soll darauf hingewirkt werden, den benötigten Bodenverbrauch von jeglicher Landwirtschaftsfläche auf das unvermeidbare Maß zu beschränken (vgl. Begründung zu Z 2.3.1.2 S. 138).

4. Temporäre Inanspruchnahme

Soweit im Antrag auf Zielabweichung u. a. auf Seite 31 dargestellt wird, dass es sich um eine „nur temporäre Inanspruchnahme“ der Ackerflächen von maximal 30 Jahren handelt, beurteilt die obere Landwirtschaftsbehörde eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen für einen solchen Zeitraum aus Sicht der Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur nicht als temporär, sondern wie einen dauerhaften Entzug.

Die Flächen stehen tatsächlich und betriebswirtschaftlich für mindestens 30 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Bewirtschafter nicht zur Verfügung.

5. Nachnutzung als landwirtschaftliche Flächen

Soweit in der Begründung zum Antrag auf Zielabweichung, Seite 29, dargestellt wird, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer von 30 Jahren ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen und Leitungen erfolgt und die Bodenversiegelung vollständig beseitigt und der Boden so wiederhergestellt wird, dass eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann, bewerten wir diese Planung aus der Sicht der Belange der Landwirtschaft positiv.

Es erscheint jedoch fraglich, ob diese landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung der Flächen nach der 30-jährigen Nutzung der Flächen als Standplatz der Batteriecontainer

und befestigten Wege- und Betriebsflächen umsetzbar ist (vgl. Anlage: Planfeststellungsunterlage, Erläuterungsbericht Auszug, Seite 17, Abb. 2).

3 Geologie

3.1 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken im Zielabweichungsverfahren zum Abweichen von dem festgelegten Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“.

In der weiteren Planung wird empfohlen, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

3.2 Hinweise

3.2.1 Fachbereich Rohstoffgeologie

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahren gegebenen rohstoffgeologischen Hinweise in unserer Stellungnahme [3] haben weiterhin Bestand. Sie werden angepasst hier noch einmal aufgeführt:
Der nördliche Teil des Geltungsbereiches des Bauvorhabens aus dem Planfeststellungsverfahren überlagert sich geringfügig mit einem Kiessandvorkommen (Kiessand Langenhennersdorf-S), das unmittelbar westlich an diesen Teil des Geltungsbereiches angrenzt.
In [4] ist das Rohstoffvorkommen mit einer niedrigen Sicherungswürdigkeit aufgeführt.
Wir bitten die Vorhabenträgerin, das Rohstoffvorkommen in allen zukünftigen Planungen graphisch und textlich zu berücksichtigen.
Eine Gewinnung des Kiessandvorkommens ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht geplant. Wir bitten dennoch darum den Geltungsbereich des Bauvorhabens, wie im Planfeststellungsverfahren gezeigt, beizubehalten und nicht in zukünftigen Planungen in westliche Richtung zu vergrößern, um eine potentielle Gewinnung des Kiessandvorkommens nicht zu behindern.

3.2.2 Fachbereich Hydrogeologie

In der weiteren Planung wird empfohlen, die in unserer Stellungnahme [3] im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gegebenen Hinweise zum Planvorhaben zu berücksichtigen.

3.2.3 Rückbauverpflichtung nach Nutzungsdauer

Laut [2] / Anlage 2, Seite 29 sei das Vorhaben mit einer maximalen Nutzungsdauer von 30 Jahren geplant. Im Anschluss erfolge ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen und Leitungen. Die Bodenversiegelungen würden vollständig beseitigt. Im Anschluss werde der Boden wieder so hergestellt, dass eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen könne.

Bezüglich der Festsetzung einer Rückbauverpflichtung für das Nutzungsende der Anlage plädieren wir aus geologischer Sicht dafür, den geologischen Ursprungszustand der Flächen nach Nutzungsaufgabe nachweislich wiederherzustellen. Dafür sollten nicht nur alle erdberührten Bauwerke, Bauteile, Leitungen und Bodenversiegelungen rückstandsfrei entfernt werden. Es sollte auch das natürliche geologische Schichtenprofil aus zuoberst Mutterboden, gefolgt von Hanglehm / Hangschutt, Felszersatz (vgl. in [2] zitiertes Baugrundgutachten) wiederhergestellt werden. Dazu sollten alle durch Auffüllungen hergestellten Geländeaufträge beseitigt, Geländeabträge durch natürlichen Bodenaushub wieder aufgefüllt und die Oberbodendecke in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität wieder aufgetragen werden.
Dies sollte im vorgesehenen Bodenmanagementplan verankert und durch die geplante bodenkundliche Baubegleitung überwacht und dokumentiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anlage
Planfeststellungsunterlage, Erläuterungsbericht Auszug, Seite 17, Abb. 2

Diese räumliche Trennung der Batteriespeicher ermöglicht eine flexible Anordnung der Speichermodule, eine bessere Aufteilung der Lasten und minimiert das Risiko, dass ein lokaler Defekt die gesamte Anlage beeinträchtigt.

Der Großbatteriespeicher wird in modularer Bauweise errichtet. Das bedeutet, dass die gesamte Anlage aus standardisierten Batteriemodulen besteht, die in Containerformaten geliefert und auf dem vorbereiteten Gelände installiert werden. Jedes Batteriemodul hat eine Kapazität von 4,8 MWh und ist mit einem Wechselrichter verbunden, der für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt verantwortlich ist. Insgesamt werden 756 Batteriemodule errichtet mit einer gesamten Batteriekapazität von ca. 3.629 MWh. Den technischen Lageplänen, Unterlagen U_04_01 und U_04_2 kann die genaue Lage der Batteriespeicher entnommen werden.



Abbildung 2: Beispiel von Batteriespeichereinheiten in genormten 20“ Containern

Der Batteriespeicher besteht aus modularen Lithium-Eisenphosphat-Zellen (LiFePO4), die in standardisierten 20“ Container-Einheiten mit Abmessungen von 6.058 mm x 2.438 mm x 2.591 mm untergebracht sind. Die Detailansichten sind in der Unterlage U_06_01 dargestellt.

Diese Container bieten den Vorteil, dass sie in großen Stückzahlen vorgefertigt angeliefert und auf den vorbereiteten Fundamenten installiert werden können.

Die Container sind jeweils mit eigenen Klimatisierungs- und Sicherheitssystemen ausgestattet, um die Batterien überwachen, bei optimaler Temperatur zu halten und ihre Lebensdauer zu maximieren. Die Container sind in Reihen aufgestellt und mit in Erde verlegten Kabeln mit den Wechselrichtern verbunden.

In den Batterien wird Gleichstrom mit einer Spannung von bis zu 1,5 kV gespeichert. Die Ein- und Ausspeisung erfolgt über Wechselrichter und Transformatoreneinheiten. Je 2-4 Batterieeinheiten ist ein eigener Wechselrichter und Transformatoreneinheit zugeordnet.

Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

[redacted]

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Ansprechpartner:	Team Koordination/Vorprüfung
Abteilung:	Verkehr und Bauen
Referat:	Bauantragsbearbeitung-Koordinierung/Vorplanung
Standort:	Straße des Friedens 20 04720 Döbeln
Telefon:	[redacted]
E-Mail:	[redacted]
Aktenzeichen:	**1.20.1.620.15 - 25B180156**
Datum:	03.09.2025

ausschließlich per E-Mail

ZAV für das PFV "Batteriespeicher Freiberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Anforderung mit E-Mail vom erhalten Sie die Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen zu o.g. Vorgang zur Kenntnis und Beachtung.

Die vorgelegten Unterlagen wurden ausgewählten Referaten zur Prüfung und Beurteilung übergeben.

Gesamtbewertung:

Im Ergebnis der Beteiligung ausgewählter Fachbehörden/Referate des Landratsamtes Mittelsachsen wird durch den Landkreis Mittelsachsen nach bauplanungsrechtlich-raumordnerischen sowie umweltrechtlichen Belangkriterien dem Zielabweichungsverfahren **zugestimmt**.

Durch die ausgewählten Fachbehörden/Referate wurden keine Einwendungen gegen das hier in Rede stehende Zielabweichungsverfahren erhoben. Die Stellungnahmen blieben überwiegend fachlich unbegründet.

Erläuterungen wurden lediglich durch nachstehenden Fachbehörden/Referat wie folgt vorgetragen:

Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauplanung

Es bestehen keine Einwendungen gegen Antrag auf Zielabweichung, da eine schlüssige und plausible Antragsbegründung vorgetragen wird. Auch im Hinblick auf die Novellierungen im Erneuerbaren-Energie-Recht ist die Erneuerbaren Energie vorrangiger Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen und ist im Fall der Abwägung mit umweltrechtlichen und anderen städtebaulichen Belangen mit besonders hohem Gewicht zu berücksichtigen, also auch im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens.
Darüber hinaus ist auch zu erwarten, dass im Falle der Umsetzung des mit dem Zielabweichungsverfahren verbundenen Vorhabens der Erfüllung der Zielstellungen Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung

trägt. **Letztlich aber ist der im § 2 EEG enthaltene Topos des Abwägungsvorrangs tragendes Element für eine Abwägungsentscheidung und diese einer grundlegend positivistischen Grundhaltung.**

Referat Recht, Abfall und Bodenschutz
E-Mail: post.abfall_und_bodenschutz@landkreis-mittelsachsen.de
Tel. 03731-799 4187
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es Bedenken.

- Böden sind nicht vermehrbar und übernehmen unverzichtbare Funktionen: Nahrungsmittelproduktion, Grundwasserschutz, naturarchivgeschichtliche Funktionen, Klimaschutz durch Kohlenstoffspeicherung sowie Lebensraumfunktion;
- einmal versiegelte oder überbaute Böden gehen dauerhaft in ihrer Leistungsfähigkeit verloren. Eine Kompensation kann diese Funktionen nicht in vergleichbarer Qualität ersetzen;
- bei einem Teil der Flächen handelt es sich Böden mit naturarchivgeschichtlicher Funktion, d.h. Böden mit max. nur geringen anthropogenen Eingriffen, deren Bestand zu erhalten ist.

Die betroffene Fläche ist landwirtschaftlich genutzt und erfüllt eine wesentliche Funktion zur regionalen Nahrungsmittelversorgung. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu berücksichtigen. Durch die Größe der Inanspruchnahme, die hohe Funktionserfüllung der Böden und auch deren Einzigartigkeit hat sich der Antragsteller an keiner Stelle damit beschäftigt, welche tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt, und hier das Schutzgut Boden, damit verbunden sind. Für das Schutzgut Boden besteht neben den bislang bereits vorgetragenen Einflüssen auch die Gefahr der erheblichen Veränderung der Beregnungs- und Beschattungsverhältnisse durch das großflächige Überstellen mit Speichercontainern, die Bodentemperatur wird steigen, weil Speicher dauerhaft Wärme abgeben, mit den damit verbundenen Änderungen auf Bodenorganismen etc. Im Havarie- und Brandfall ist mit erheblichen Bodenbränden zu rechnen in deren Folge deutliche PAK-Belastungen des Bodens auftreten zzgl. weiterer Kontaminationen durch Betriebsstoffe etc.

Durch die beantragte Abweichung würde die Vorrangstellung landwirtschaftlicher Nutzung als eine wesentliche Nutzungsfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 3c) BBodSchG in einem nicht zu vertretenden Maße dauerhaft dezimiert, die Planungssicherheit für die Landwirtschaft erheblich beeinträchtigt und die wettbewerbliche Situation landwirtschaftlich verfügbarer Flächen weiter verschärft in deren Folge auch der Preisdruck in der landwirtschaftlichen Produktion steigt.
Das beantragte Vorhaben führt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche. Dadurch werden zentrale Ziele der Raumordnung – der Schutz von Böden und landwirtschaftlicher Nutzflächen – berührt. Böden werden verdichtet, überbaut und überstellt, bestehende wassererosive Wirkungen auf den Boden weiter verschärft.

Das Vorhabengebiet weist nicht nur ersosionsgefährdete Abflussbahnen aus, sondern ein wassererosiv durchaus gefährliche Lage mit deutlich stark wassererosiven Bereichen.

Nach den Höhenlinien im Gelände ist das das Vorhabengebiet deutlich zur Ortslage Wegefarth abfallend. D.h., dass jegliche Versiegelungen und Verdichtungen die Wassererosion zur Ortslage verstärken.

Fehlen einer Alternativprüfung der Standortwahl

Eine tatsächliche Prüfung eines alternativen Standortes wurde nicht durchgeführt. Die Aussage zum wirtschaftlichsten Standort impliziert eine derartige Prüfung ausdrücklich nicht. Es wurde nicht hinreichend dargelegt, warum das Vorhaben nicht auf bereits versiegelten oder mindergenutzten Flächen verwirklicht werden kann. Nach dem Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) ist eine Inanspruchnahme unversiegelter landwirtschaftlicher Flächen nur das letzte Mittel.

Referat Forst, Jagd und Landwirtschaft
E-Mail: forst.jagd.lawi@landkreis-mittelsachsen.de
Tel. 03731-799 3658 Forst

Das Vorhaben liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Zudem ist eine Ortsgebundenheit von Batteriegroßspeichern in unmittelbarer Nähe zu entstehenden PV-Anlagen und Umspannwerken nachvollziehbar und unabdingbar.

Das o.g. Vorhaben betrifft eine nahe gelegene Waldfläche. Wichtig ist, dass bei allen Planungen ein 30-m-Sicherheitsabstand zu Wald mit dem Plangebiet eingehalten oder die Baugrenze so gewählt wird, dass die tatsächliche Bebauung nicht unter die 30-m Abstandsgrenze fällt.

Von den Planungen wird die Waldfläche auf dem Flurstück 100/1 der Gemarkung Wegefarth tangiert. Es handelt sich hier um einen 60 – 80-jährigen Stieleichenwald auf ebener Fläche. Zu dieser Waldfläche sollte das Bauvorhaben einen möglichen Waldabstand von 30 m einhalten.

Sollte in diesem Zusammenhang eine Waldumwandlung geplant sein, so sei darauf verwiesen, dass Wald nur mit Zustimmung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden darf. Dafür ist die exakte Bilanzierung der betroffenen Waldflächen erforderlich, getrennt nach befristeter (bauzeitlich begrenzt) und dauerhafter (betriebsbedingt) Waldumwandlung. Der befristete Verlust von Waldfläche zieht Wiederaufforstungen i.d.R. im Verhältnis 1: 1 nach sich. Der dauerhafte Verlust von Waldfläche erfordert Ersatzaufforstungen in der Nähe des Eingriffsortes. Die Größe der Ersatzaufforstungen bemisst sich an den ausgeübten Schutz- und Erholungsfunktionen. Je ausgeübter Waldfunktion ist ein Zuschlag von + 20 % zum Ausgleichsverhältnis von 1: 1 hinzuzurechnen (Faktor 0,2). Die Ersatzaufforstungsflächen sind zum Antragszeitpunkt verbindlich zu benennen. Eine Zusammenstellung der dafür notwendigen Unterlagen finden Sie unter dem folgenden Link:
https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/waldumwandlung-beantragen.html

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team Koordination/Vorplanung

Hinweis zur Weiterverwendung von Stellungnahmen:
Der Landkreis Mittelsachsen weist im Hinblick auf die Verarbeitung und insbesondere Weitergabe von personenbezogenen Daten rein vorsorglich auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hin.

Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Ansprechpartner:	Team Koordination/Vorprüfung
Abteilung:	Verkehr und Bauen
Referat:	Bauantragsbearbeitung-Koordinierung/Vorplanung
Standort:	Straße des Friedens 20 04720 Döbeln
Telefon:	[redacted]
E-Mail:	[redacted]
Aktenzeichen:	**1.20.1.620.15 - 25B180156**
Datum:	09.09.2025

ausschließlich per E-Mail
[redacted]

ZAV für das PFV "Batteriespeicher Freiberg"
Ergänzung der Stellungnahme vom 03.09.2025 um die Fachbeiträge der Referate
- **Forst, Jagd und Landwirtschaft – Fachbereich Landwirtschaft**
- **Naturschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 03.09.2025 möchten wir Ihnen die Fachbeiträge der Referate Naturschutz und Landwirtschaft nachreichen.

Referat Forst, Jagd und Landwirtschaft, Fachbereich Landwirtschaft
E-Mail: forst.jagd.lawi@landkreis-mittelsachsen.de
Tel. 03731-799 4156

Die Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde ergeht ausschließlich aus agrarstruktureller Sicht.

Bei allen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind lt. Entwurf des Regionalplanes Chemnitz als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen.

Bei der Ausweisung der Flächen als landwirtschaftliche Vorrangflächen hat man sich am Ertragspotential der vorhandenen Flächen orientiert. Diese bieten lt. Regionalplan „…eine auf lange Sicht stabile an öffentlichen Interessen orientierte und von betriebswirtschaftlichen Erfordernissen relativ unabhängige Benutzungsgrundlage.“

Die geplante Inanspruchnahme der Flächen erfolgt aus Gründen der unmittelbaren Nähe zum bereits bestehenden Umspannwerk und der am Standort vorhandenen Infrastruktur.
Zudem besteht die Volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Errichtung derartiger Anlagen zur Sicherung der der Energieversorgung.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegen eine Zielabweichung.

Referat Naturschutz
E-Mail: NR_Vollzug@landkreis-mittelsachsen.de
Tel. 03731-799 4058

Das Vorhaben befindet sich im Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“ und im Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung, Offenlandlebensräume/Brut (G 2.1.3.8).

Beeinträchtigungen zum Arten und Biotopschutz und die erforderliche Kompensation sind im Zulassungsverfahren zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team Koordination/Vorplanung

Hinweis zur Weiterverwendung von Stellungnahmen:
Der Landkreis Mittelsachsen weist im Hinblick auf die Verarbeitung und insbesondere Weitergabe von personenbezogenen Daten rein vorsorglich auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hin.

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

CI V Gigastar Project Co GmbH
c/o Vistra (Germany) GmbH
Westendstraße 28
60325 Frankfurt

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
[redacted]

Durchwahl
[redacted]

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-2417/658/15

Chemnitz,
21. November 2025

Vollzug des Raumordnungsgesetzes und des Sächsischen Landesplanungsgesetzes;
Antrag auf Zielabweichung der CI V Gigastar Project Co GmbH auf Zielabweichung (ZAV) für das Planfeststellungsverfahren "Batteriespeicher Freiberg"
Antrag mit Schreiben vom 16. Juli 2025 (Posteingang mit E-Mail des Landschaftsplanungsbüros BeA vom 18. Juli 2025)

MACH [redacted]
WAS
[redacted] WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für die Errichtung und den Betrieb eines Batteriegroßspeichers in Containerbauweise und eines zugehörigen Umspannwerkes in der Gemeinde Oberschöna, im Bereich des Umspannwerks Freiberg Nord auf den Flurstücken 100/1, 100/5 und 101/1 Gemarkung Wegefarth wird die Abweichung vom Ziel der Raumordnung - Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß Raumnutzungskarte (Karte 1) des Regionalplans Region Chemnitz (RPl RC 2024) - zugelassen.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für die Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 1.645,49 EUR festgesetzt.

Begründung:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Antragstellerin CI V Gigastar Projekt Co GmbH als Tochtergesellschaft des 5. Flagship-Fonds der Fondsgesellschaft Copenhagen Infrastructure Partners (CIP), begehrt als Vorhabenträgerin die Zulassung einer Abweichung von Zielen des Regionalplans Region Chemnitz 2024 für das Planfeststellungsverfahren „Batteriespeicher Freiberg". Sie plant in der Gemeinde Oberschöna in unmittelbarer Nähe des Umspannwerkes Freiberg Nord

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Umsatzsteuer-ID: DE287064009

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

(USW) die Errichtung und den Betrieb eines Batteriegroßspeichers mit einer Leistung von insgesamt 800 MW, einer Kapazität von 3,2 GWh sowie des erforderlichen Umspannwerkes. Die überplante Gesamtfläche von ca. 12,44 ha (lt. Antrag, einschließlich Kompensationsfläche) bezieht die Flurstücke der Gemarkung Wegefarth 100/1 ganz (ca. 3,44 ha nördlich des USW) und 101/1, 100/5 teilweise (ca. 8,4 ha südwestlich des USW) ein. Die Flächen wurden bislang im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt, das vorhandene Biotop auf Flurstück 100/1 im Umfang von ca. 0,5 ha bleibt als Feldgehölz erhalten und wird nicht bebaut. Die Inanspruchnahme der am südlichsten gelegenen Teilflächen wird erst nach 2030 in einer zweiten Ausbaustufe erfolgen. Das Erfordernis der Notzufahrt aus Richtung Süden wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft. Nach der maximal 30-jährigen Nutzungsdauer wird ein vollständiger Rückbau vorgesehen, der eine erneute landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen soll. Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Bodens sollen in einem Bodenmanagementplan erarbeitet und mit Bodenkundlicher Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutzgesetz umgesetzt werden.

Mit Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren vom 30. April 2025 (AZ.: 34-2417/593/111) wurde seitens der Raumordnungsbehörde festgestellt, dass aufgrund der Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Landwirtschaft ein Zielkonflikt besteht.

Mit Schreiben der Antragstellerin vom 16. Juli 2025 wird die Zulassung der Abweichung von dem hier betroffenen, zeichnerisch in Karte 1 RPl RC 2024 festgelegten, Ziel der Raumordnung - Vorranggebiet Landwirtschaft - beantragt. Dabei nimmt die Antragstellerin auch Bezug auf die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde und führt ergänzend einen Widerspruch hinsichtlich Ziel Z 2.3.1.2 RPl RC 2024 an. Dieser kommt hier aufgrund des vorrangigen Zielkonflikts zum Vorranggebiet Landwirtschaft nicht zum Tragen.

Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Landwirtschaft begründet die Antragstellerin mit der Bedeutung des Ausbaus von Batteriespeicherkapazitäten im Zusammenhang mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien, der besonderen Lagegunst des geplanten Batteriespeichers aufgrund der unmittelbaren Nähe zum USW und fehlender Alternativen auch aufgrund kurzfristig nicht gegebener Flächenverfügbarkeit. Mit Bezug auf die Begründung zu Ziel Z 4.2.1.1 Landesentwicklungsplan 2013 werden die Bodenqualität und Ertragsfähigkeit als durchschnittlich dargestellt, wobei laut Antrag zum überwiegenden Anteil Böden mit einer Ackerzahl von unter 50 im Plangebiet vorzufinden sind. Auf die Lage im Bodenplanungsgebiet Freiberg mit flächenhaft signifikant erhöhten Gehalten an Arsen und Schwermetallen wird verwiesen. Weiterhin wird die geringe Inanspruchnahme der insgesamt mit Regionalplan Region Chemnitz 2024 als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegten Flächen ins Feld geführt. Neben der Beschränkung des Baufeldes auf das absolut erforderliche Maß wurde mit verschiedenen Maßnahmen zum langfristigen Erhalt des Bodens als Grundlage für die Landwirtschaft argumentiert.

Eine Beteiligung öffentlicher Belangträger durch die Landesdirektion Sachsen hat wie folgt stattgefunden:

Beteiligte Belangträger	Eingang Stellungnahme
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	5. September 2025
Planungsverband Region Chemnitz	3. September 2025
Gemeinde Oberschöna	14. August 2025
Landratsamt Mittelsachsen	8. September 2025

Für den Inhalt der jeweiligen Stellungnahmen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß §§ 16 S. 1, 19 Abs. 2, Abs. 3 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPlG) i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als Raumordnungsbehörde zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 des Bescheids getroffene Zulassungsentscheidung ist §§ 6 Abs. 2 S. 1 – 3 ROG, 16 S. 1, S. 2 SächsLPlG. Danach soll die zuständige Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 S. 1 ROG). Erforderlich ist ferner die Antragsberechtigung des Antragstellers (§ 6 Abs. 2, S. 2, S. 3 ROG). Vor der Zulassung ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 16 S. 2 SächsLPlG).

Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Die CI V Gigastar Projekt Co GmbH hat mit Antragsunterlagen und Schreiben vom 16. Juli 2025, Posteingang per E-Mail am 18. Juli 2025, den erforderlichen und vollständigen formellen Antrag auf Abweichung von dem in Karte 1 RPl RC 2024 zeichnerisch festgelegten Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft gestellt.

b) Die Antragstellerin ist auch antragsberechtigt.

Antragsberechtigt sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 ROG auch Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder nach § 4 Abs. 2 ROG zu beurteilen ist.

Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person des Privatrechts. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entschieden. Die Pflicht, bei Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren die Ziele der Raumordnung zu beachten, folgt aus § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG.

c) Bei der Festlegung Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß Karte 1 des RPl RC 2024 handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.

Danach sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Insbesondere sind Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG aufgrund der strikten innergebietlichen Ausschlusswirkung gegenüber unvereinbaren Funktionen oder Nutzungen Ziele der Raumordnung.

Diese Voraussetzungen treffen auf die hier in Rede stehende Festlegung des Regionalplans Region Chemnitz zu.

d) Die angestrebte Errichtung des Batteriespeichers einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen in Oberschöna, Gemarkung Wegefarth, verstößt gegen das Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft. Die Möglichkeit einer Vermeidung der Zielverstöße aufgrund von Konkretisierungsspielräumen oder Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 ROG existiert nicht.

Dass das Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen ist, ergibt sich aus Karte 1 RPl RC 2024. Der Verstoß gegen das Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft ist in der Standortwahl für die Anlage zu sehen. Die Errichtung des Batteriespeichers lässt die landwirtschaftliche Nutzung der beanspruchten Fläche nicht mehr zu. Laut Begründung zu Ziel Z 4.2.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2013) verfolgt die raumordnerische Sicherung von Gebieten mit aus landwirtschaftlicher Sicht landesweit und regional bedeutsamen Böden das Ziel, langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft auch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sichern sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten. Landesweit bedeutsam sind demnach Gebiete mit Ackerzahlen größer 50 durch ihre hohe natürliche Ertragsfähigkeit. Darüber hinaus können Böden mit niedrigeren Bodenwertzahlen regional bedeutsam sein. Die regionalplanerische Festlegung erfolgte gemäß Kapitel 2.3.1 RPl RC 2024 in der Karte 1 „Raumnutzung" unter Beachtung der landesweiten Grundsätze und Ziele für die Landwirtschaft entsprechend LEP 2013. Demnach wurden landwirtschaftliche Nutzflächen mit den höchsten Werten der natürlichen Bodenfruchtbarkeit entsprechend den Bewertungsstufen zur Schutzwürdigkeit V (sehr hoch) bis III (mittel) der 5-stufigen Datengrundlage der Bodenfunktionenkarte 1:50.000 (LfULG, Stand 2022) im Freistaat Sachsen herangezogen. Bei der Inanspruchnahme der bezeichneten Fläche durch den Batteriespeicher einschließlich Nebeneinrichtungen ist offensichtlich, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung für die Nutzungsdauer nicht realisierbar ist. In Bezug auf das Vorranggebiet Landwirtschaft besteht mit Umsetzung des Vorhabens in zwei Ausbaustufen ein Zielkonflikt. Mit Bezug auf die Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz wird für die Notzufahrt aus Richtung Süden unter Beachtung, dass diese gleichzeitig als landwirtschaftlicher Weg dienen und nicht eingezäunt werden soll, kein für sich stehender Zielkonflikt gesehen. Die Entbehrlichkeit der Notzufahrt wird im Verfahren Planfeststellung geprüft.

e) Überdies wurde den in ihren Aufgabenbereichen berührten Trägern öffentlicher Belange gemäß § 16 S. 2 SächsLPlG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Be-

zugsgegenstand der Stellungnahme entsprach dem Antragsgegenstand im Zielabweichungsverfahren.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden der Antragstellerin sowie dem Verfahrensführer der Planfeststellung zur Kenntnis gegeben – die Hinweise gelten insoweit als übermittelt.

f) Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Dies ist der Fall, wenn der Plangeber bei Kenntnis des Projektes zum Zeitpunkt des Planerlasses entsprechend hätte planen können, eine entsprechende Planung also inhaltlich im Regionalplan hätte vorsehen können (VG Stuttgart, Urteil vom 5. Februar 2013 – 2 K 287/12 –, juris, Rn. 53 ff., BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2018 – 7 B 15/17 –, juris, Rn. 13, BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 1998 – 4 C 16/97 –, BVerwGE 108, 190-202, Rn. 36 ff.).

Dies ist vorliegend zu bejahen. Die Voraussetzungen für die Regionalplanung sind insbesondere zu messen am Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2013 sowie dem SächsLPlG und dem ROG, wobei der Regionale Planungsverband bei seiner Regionalplanung einen weiten Gestaltungsspielraum hat.

Der Landesentwicklungsplan ließ zum Planerlasszeitpunkt eine raumplanerische Festlegung der bezeichneten 12,44 ha für Batteriespeicher zu. Die flächenbezogene Festlegung entgegenstehender Ziele der Raumordnung unterlag der Ausgestaltung der Anforderungen des LEP 2013 durch den Planungsverband Region Chemnitz. So basiert das Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft auf dem Ziel Z 4.2.1.1 des LEP 2013, welches zwar einen Schutz von landesweit bedeutsamen Böden mit hoher Ertragsfähigkeit und von Gebieten, die anderweitig für die landwirtschaftliche Produktion geeignet sind, vorsieht. Durch die prozentuale Vorgabe in Form einer Mindestanforderung wird die weitere Ausgestaltung aber den Regionalen Planungsverbänden überlassen. Aus der Begründung zum Regionalplan Region Chemnitz 2024 ist ersichtlich, dass zum Zeitpunkt der Planerstellung den Vorgaben des LEP 2013 entsprochen werden konnte und noch ein Puffer besteht. Verbindliche Vorgaben seitens des Landesentwicklungsplans, wonach die vorliegend betroffene Landwirtschaftsfläche einer anderweitigen Nutzung vollständig entzogen wäre, bestehen für die Regionalplanung nicht. Zu einer Einschränkung der Standortwahl für Batteriespeicher trifft der LEP 2013 keine Aussage.

Auch die gesetzlichen Vorgaben aus dem ROG und dem SächsLPlG stehen einer regionalplanerischen Festlegung, die die Nutzung der betreffenden Fläche für Batteriespeicher einschließlich Nebenanlagen zulässt, nicht entgegen. Raumordnerische Konflikte mit den Flächen, die an die betreffende Vorhabenfläche angrenzen und die gegen eine Planbarkeit von Batteriespeichern sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

g) Zudem werden durch die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Abweichung nicht berührt, wenn die Abweichung nur von minderem Gewicht ist, also nicht das Grundgerüst der Planung bzw. der planerische Wille auf beachtliche Weise beeinträchtigt ist. Des Weiteren muss angenommen werden können, die Abweichung liege mit Blick auf den im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung zum Zeitpunkt des Planerlasses

gekannt hätte, wobei er sich noch nicht mit den Umständen befasst haben darf, die Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens sind. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalls. Je tiefgreifender der Eingriff in das Interessengeflecht der Planung, desto eher liegt der Schluss auf eine Änderung der Planungskonzeption im Wege der Umplanung anstelle eines Zielabweichungsverfahrens nahe (VG Stuttgart, Urteil vom 5. Februar 2013 – 2 K 287/12 –, juris, Rn. 62 ff., BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2018 – 7 B 15/17 –, juris, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 4. August 2009 – 4 CN 4/08 – , BVerwGE 134, 264, Rn. 12). Anhaltspunkte für einen unerheblichen Eingriff mit der Konsequenz der Einschlägigkeit eines Zielabweichungsverfahrens anstelle der Umplanung ist insbesondere eine geringe flächenmäßige Abweichung (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. Juni 2005 – 12 A 8/05 –, juris, Rn. 221). Dabei ist die Beurteilung der Geringfügigkeit der flächenmäßigen Abweichung im Verhältnis zum Gesamtgefüge der Planung zu betrachten. Schließlich ist das Zielabweichungsverfahren anstelle der Umplanung einschlägig, wenn erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können (BVerwG Urt. v. 28.9.2023 – 4 C 6.21).

Die Abweichung von dem Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft berührt nicht die Grundzüge der Planung. Maßgeblich ist eine umfassende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls. Die von dem Vorhaben betroffene Fläche des Vorranggebietes Landwirtschaft ist mit ca. 12,44 ha laut Angabe in den Antragsunterlagen, davon ca. 0,5 ha ein Biotop betreffend, verhältnismäßig gering. Nur ein Anteil von ca. 0,0095% an der Gesamtfläche (ca. 130.675 ha) aller im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Landwirtschaft wird der regionalplanerisch vorgesehenen Nutzung entzogen. Damit werden im Rahmen der Zielabweichung keine Größenordnungen erreicht, welche die Grundzüge der Planung berühren. Zudem sollen die südlich gelegenen Flächen bis zur Umsetzung der zweiten Ausbaustufe zunächst weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Nach Angaben im Zielabweichungsantrag gibt es auch Bestrebungen, für eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach Ablauf der maximalen Nutzungsdauer von 30 Jahren entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

Überdies weisen die Flächen im Umfeld des Umspannwerkes Freiberg Nord Alleinstellungsmerkmale, wie im Antrag beschrieben, auf. Bei frühzeitiger Kenntnis der Planung erforderlicher Speicherkapazitäten liegt eine Neubefassung des Regionalen Planungsverbandes mit den flächenbezogenen regionalplanerischen Festlegungen nahe.

Für den konkreten Einzelfall der Errichtung des Batteriespeichers sind jedenfalls bei Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und Berücksichtigung entsprechender Hinweise für das Baugenehmigungsverfahren, wie sie teilweise den Stellungnahmen der beteiligten Belangträger zu entnehmen waren, erhebliche Umweltauswirkungen nicht ersichtlich. Die Gemeinde Oberschöna hat der Zielabweichung dabei zugestimmt.

Soweit der Planungsverband Region Chemnitz mit seiner Stellungnahme vom 3. September 2025 Bedenken insbesondere gegen die südlich des USW gelegene Fläche vorträgt, werden aus Sicht der Raumordnungsbehörde Grundzüge der Planung für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft damit nicht berührt. Der Planungsverband sieht eine kompaktere Gestaltung der südlichen Teilfläche i. V. m. einer Einkürzung der geplanten südlichen Ausdehnung als Voraussetzung für weitere Planungsschritte an und hält eine Zielabweichung insoweit für nicht vertretbar. Eine Zielabweichung für die südliche Fläche ist nach Auffassung des Planungsverbands abhängig von Aussagen zum möglichen Entfall der Notzufahrt. Es werden die Zerschneidung der

landwirtschaftlich genutzten Fläche unter Berufung auf das Ziel Z 2.2.1.9 LEP 2013 sowie die Inanspruchnahme hochwertigster Böden als Gründe für die Bedenken angeführt.

Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher Schutzwürdigkeit (Stufe IV) beschränkt sich auf eine Fläche von ca. 5 ha. Die Zugängigkeit und Möglichkeit der weiteren Bewirtschaftung angrenzender Flächen sind weiter gewährleistet, auch im Zusammenhang mit der dargestellten Notzufahrt aus Richtung Süden. Zur Alternativenprüfung kann aus raumordnerischer Sicht festgestellt werden, dass diese hinsichtlich der Betroffenheit von Flächen im Vorranggebiet Landwirtschaft und auch mit Blick auf die kurzfristige Flächenverfügbarkeit nachvollziehbare Aussagen trifft.

Nach Ziel Z 2.2.1.9 LEP ist eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Der Begründung LEP ist zu entnehmen, dass sich die landesplanerischen Festlegungen maßgeblich auf Siedlungs- und Verkehrsflächen beziehen, die vorliegend nicht Gegenstand der Planung sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall gerade nicht um eine mehrstufige Bauleitplanung zur geregelten Siedlungsentwicklung. Eine ergänzende Festlegung eines Grünzuges oder einer Grünzäsur als Instrumente der Freiraumsicherung sind für den konkreten Einzelfall nicht zu beachten. Insoweit wird hier keine kumulierende Wirkung von Zielen der Raumordnung gesehen, die das Berührtsein der Grundzüge der Planung begründen würden.

h) Die Entscheidung über die Zulassung einer Zielabweichung steht gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ROG im pflichtgemäßen Ermessen der Raumordnungsbehörde.

Diese hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Hier engte der Gesetzgeber durch die „Soll-Formulierung" den Ermessensspielraum der Raumordnungsbehörde dergestalt ein, dass lediglich im Ausnahmefall von einer Zielabweichung abgesehen werden kann, wenn der gesetzliche Tatbestand erfüllt ist (sog. intendiertes Ermessen).

Vorliegend existieren keine raumordnungsrechtlich relevanten Umstände, die ein Gebrauchmachen von dieser Möglichkeit und damit ein Absehen von der Zulassung nahelegen. Zudem drängen sich keine offensichtlich besser geeigneten Alternativflächen in der näheren Umgebung auf, um den Zielkonflikt von vornherein zu vermeiden. Die seitens des Belangträgers Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vorgetragene Bitte zur Prüfung einer „Etagenbauweise" ist für die Bewertung des konkreten Vorhabens hinsichtlich der beantragten Zielabweichung nicht von Relevanz.

III.

1. Die Antragstellerin hat gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 S. 1 SächsVwKG (Sächsisches Verwaltungskostengesetz) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das SächsVwKG gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen der Behörden des Freistaates Sachsen. Öffentlich-rechtliche Leistungen sind Tätigkeiten, die eine Behörde des Freistaates Sachsen in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt. Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die beantragt wird. Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung indi-

viduell zuzurechnen ist. Gläubiger der Verwaltungskosten für die individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen der Behörden des Freistaates Sachsen ist der Freistaat Sachsen.

Die Entscheidung der Zulassung einer Zielabweichung ist als begünstigender Verwaltungsakt eine öffentlich-rechtliche Leistung. Die Antragstellerin ist zur Tragung der Verwaltungskosten verpflichtet, da ihr diese aufgrund ihres Antrags individuell zuzurechnen sind.

2. Die Kostenfestsetzung in Höhe von 1.645,49 EUR beruht auf § 3 Abs. 1, 17 Abs. 1 S. 1, S. 5 SächsVwKG i. V. m. der Lfd. Nr. 80, Tarifstelle 1., Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ).

Danach betragen die Gebühren für die Zulassung von Zielabweichungen, wenn das Verfahren nicht mit einem Raumordnungsverfahren verbunden wird, 1.000 – 10.000 EUR. Ist ein Gebührenrahmen eröffnet, sind die konkreten Gebühren gemäß §§ 6, 4 Abs. 2, Abs. 5 SächsVwKG zu bemessen. Die Gebührenhöhe ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, zu bemessen.

Für das vorliegende Verfahren werden Verwaltungsgebühren von 1.645,49 EUR festgesetzt. Nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 8. Mai 2020 (VwV Kostenfestlegung) beträgt die Summe der Personal- und Sachkostenpauschalen für die Laufbahngruppe 2.2 je Arbeitsstunde 92,39 EUR und für die Laufbahngruppe 1.2 je Arbeitsstunde 55,75 EUR. Für die hier gegenständliche Amtshandlung sind 16 Stunden durch eine Bedienstete der Laufbahngruppe 2.2 und 3 Arbeitsstunden durch eine Bedienstete Laufbahngruppe 1.2 angefallen. Dies stellt den Verwaltungsaufwand nach dem Kostendeckungsgebot dar. Gründe für eine anderweitige Bemessung der Gebührenhöhe aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltungskosten in Höhe von 1.645,49 EUR sind gemäß § 18 SächsVwKG innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Buchungskennzeichens auf folgendes Bankkonto zu zahlen:

Empfänger: Hauptkasse des Freistaates Sachsen

Deutsche Bundesbank

BIC: MARK DEF1 860

IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

Buchungskennzeichen: [redacted]

Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 22 SächsVwKG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs erstreckt sich die aufschiebende Wirkung nicht auf die Kostenforderung (vgl. Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts – 4 B 214/10 – vom 22. September 2010).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

[redacted]